

## DIE REGEL DES HL. KASPAR DEL BUFALO FÜR DIE KONGREGATION DER MISSIONARE VOM KOSTBAREN BLUT

(Einführung und Übersetzung: Willi Klein, cpps. Salzburg, 2006.  
Korrektur: Josef Kreuzhuber, Prof.)

### Einführung

Die „Regula Fundatoris“ hat genau so wie das ganze vom Heiligen gegründete Werk eine Entstehungsgeschichte. Schon im Jahr 1811, während der Gefangenschaft in Bologna, begann Kaspar zusammen mit Francesco Albertini<sup>1</sup> erste Gedanken für eine mögliche zukünftige missionarische Gemeinschaft niederzuschreiben. Erste schriftliche Leitlinien, die mit dem Werk Kaspars zu tun haben, waren ebenso einige Regeln der „Arbeiter des Evangelium“ (1813), einer von Don Gaetano Bonanni<sup>2</sup> gegründeten Volksmissionsgruppe, der zunächst auch Kaspar del Bufalo angehört hat. Für die erste Gemeinschaft der Missionare vom Kostbaren Blut, die 1815 in San Felice, Giano, entstand, schreibt jedoch D. Giovanni Merlini<sup>3</sup> in der Chronik des Hauses von San Felice<sup>4</sup>: „Bis 1820 lebte man nicht so wie heute nach einer besonderen formellen Regel, jedoch wurde über Richtlinien und über die Erfahrung gesprochen; hinsichtlich des Geistes des Institutes wurden gelegentlich einige Regeln entworfen, die für ein Institut von Weltpriestern passend sein könnten.“

Im Jahr 1822 ließ dann Kaspar die erste eigentliche **Regel** der Kongregation mit dem Namen „Transunto“ drucken; sie wurde in den folgenden Jahren entsprechend dem Wachstum der Kongregation und den Anforderungen des Lebens und Wirkens der Missionare weiter entwickelt, sie hatte Geltung bis 1841.

Ein weiteres wichtiges Datum ist das Jahr 1835, in dem Kaspar die **definitive Regula** diktierte und dabei die *Praxis* von der *Regel* trennte. Die *Regel* beinhaltet das unverrückbare Fundament, die *Praxis* zu jedem Artikel der Regel enthält Richtlinien, die für Ort und Zeit angepasst werden können, sie sind eine rechtsverbindliche Auslegung und Konkretisierung der grundsätzlichen Bestimmungen der einzelnen Artikel der Regel.

Vom September des Jahres 1835 an bis wenige Tage vor seinem Tod (28. Dezember 1937) bemühte er sich, die Regel für seine Kongregation zu vervollkommen, auch mit dem

---

<sup>1</sup> Francesco Albertini, 1770-1819. Röm. Priester, Kanoniker in S. Nicola in Carcere, geschätzter Beichtvater in der Stadt Rom. Gründete 1808 die Bruderschaft vom Kostbaren Blut mit dem Anliegen der Erneuerung des Glaubens und der Kirche. 1810-1815 in Gefangenschaft, anfangs zusammen mit Kaspar. Geistlicher Begleiter Kaspars 1808-1819, hatte wesentlich Anteil an der geistlichen Formung Kaspars. 1819 Bischof von Terracina, Sezze und Piperno.

<sup>2</sup> Gaetano Bonanni, 1766-1848. Röm. Priester, hielt mit gleichgesinnten Priestern Missionspredigten, gründete einen Verband eifriger Priester zur Abwendung übler Bedrohungen der Kirche durch Predigten und großen Eifer. Mit derselben Zielsetzung hielt er Konferenzen für den Nachwuchsklerus. Ab 1813 nannte sich seine Vereinigung *Lega Santa*, näherhin *Opera degli Operai Evangelici*. Sie hatte einige Regeln für die Mitglieder und für die Durchführung von Volksmissionen und Exerzitien. Die ersten Mitglieder der 1815 in S. Felice di Giano gegründeten neuen Kongregation des hl. Kaspar kamen aus dieser Vereinigung: Gaspare del Bufalo, Gaetano Bonanni, Vincenzo Tani, Adriano Giampedi. 1821 wurde Bonanni Bischof von Norcia.

<sup>3</sup> Giovanni Merlini, 1795-1873. Priester der Diözese Spoleto, trat 1820 in Kaspars Kongregation ein. Dritter Generaloberer der Kongregation 1847-1873. Geistlicher Begleiter von Maria De Mattias (Gründerin der Kongregation ASC) 1824-1866.

<sup>4</sup> Giovanni Merlini, *Istoria della Casa di Missione e Spirituali Esercizi di S. Felice di Giano 1815*, S. 46-47, geschrieben 1832. Generalarchiv CPPS, Rom, G III 12, *Fondazione di Giano*. Deutsche Übersetzung in: *C.P.P.S. - Studien Nr. 5, Beiträge zur Geschichte C.P.P.S.*, S. 33-87.

Ziel der Approbation durch den Heiligen Stuhl. Es war Kaspar, der alle schriftlichen und mündlichen Festlegungen für die gesetzliche Grundlage seines Institutes traf, die Beendigung dieser Aufgabe aber – die definitive Zusammenstellung des Textes, die Übersetzung ins Lateinische, der bürokratische Weg für die päpstliche Anerkennung usw. – fiel seinen Nachfolgern D. Biagio Valentini<sup>5</sup> und D. Giovanni Merlini zu.

Merlini sagte anlässlich des kanonischen Prozesses zur Seligsprechung Kaspars u.a. Folgendes: „Er begann darüber nachzudenken, eine umfassende Regel in allen ihren Teilen zu schreiben, und oft sprach er darüber. Wenn immer aber mit der Niederschrift begonnen werden sollte, wurde nichts daraus, und er pflegte zu sagen, die Zeit dafür sei noch nicht gekommen, weil Gott sie noch nicht gegeben habe. So verging die Zeit bis zu einem bestimmten Tag im Jahr 1835, als ich mich zusammen mit ihm hier in Albano befand. Er rief mich zu sich und sagte, er wolle vor seinem Tod für die kanonische Approbation die Regel diktieren. Ich setzte mich und begann, nach seinem Diktat einige Seiten zu schreiben; dies setzte sich mehrmals fort. Schließlich sagte er mir, wie alles zu ordnen und nach Möglichkeit die Praxis von der Regel zu trennen sei. Als diese Arbeit beendet war, las ich ihm nochmals alles vor, und er sagte mir, ich solle den Text unserem Missionar Don Cristoforo Frioli geben, damit dieser ihn in gutes Latein übersetze. Später, nachdem alles durch viel Gebet gereift war, sagte er mir im Jahr 1837, ich solle Vieles aus der Regel weglassen und es der Praxis beifügen. Mehrere Male las ich ihm diese Regel vor, damit sie noch mehr reifen konnte, das letzte Mal etwa im November desselben Jahres 1837, als er hier in Albano war. Auch dieses Mal wünschte er, dass ich einige Dinge aus der Regel weglassen und sie der Praxis hinzufügen solle, und sagte, es sei besser, den Text zu kürzen als ihn zu verlängern.“<sup>6</sup>

Am **17. Dezember 1841** approbierte Papst Gregor XVI. die in Latein abgefasste Regel<sup>7</sup>. Die Regel war von der Generalleitung CPPS am 28. November 1838 beschlossen und am 14. April 1840 von Kaspars Nachfolger in der Ordensleitung, D. Biagio Valentini, zur Approbation der Kongregation für die Bischöfe und Ordensleute übergeben worden. Die Kongregation hat der Approbation mit einigen wenigen Änderungen in den Artikeln 15, 28, 48, 71 und 72 zugestimmt. (In der dt. Übersetzung wird an den entsprechenden Stellen der von der Generalleitung vorbereitete Text in einer Fußnote wiedergegeben.)

Diese approbierte Regel ist dann 1850 erstmals gedruckt worden.

□

In der hier vorliegenden deutschen Übersetzung wird zu jedem Artikel der Regel der entsprechende Paragraph der schon erwähnten **Praxis** wiedergegeben, die keiner päpstlichen Anerkennung bedurfte.

Nachdem schon Kaspar 1835 Regel und Praxis getrennt hatte, hat die Generalleitung bei ihrer Sitzung vom 31. Dezember 1847 weitere Teile aus der Regel genommen und sie der Praxis zugefügt; im Protokoll der Sitzung ist zu lesen: „Dem Grundsatz unseres Gründers folgend wird es gut sein, weitere praktische Anweisungen, die sich in der Regel befinden, in die Praxis einzufügen, um die Errichtung von Niederlassungen auch im Ausland zu erleichtern.“<sup>8</sup>

<sup>5</sup> Biagio Valentini, 1792-1847. Geistlicher Begleiter Kaspars 1819-1837. Zweiter Generaloberer der Kongregation 1837-1847.

<sup>6</sup> G. Merlini, *Gaspare del Bufalo. Un santo scruta un santo*, Roma- Albano Laziale 1984, 215-216.

<sup>7</sup> Dieser Text wurde publiziert in: Beniamino Conti, Hrsg., *Regolamenti, II, La Congregazione dei Missionari del Preziosissimo Sangue*, Rom 1999, S. 90-110. Das Original befindet sich im Generalarchiv CPPS, Rom, G II 1, *Constitutiones 1813-1850*, scat. 1, fasc. 8.

<sup>8</sup> Generalarchiv CPPS, *Acta Congressum Curiae Generalis*, I, 1838-1890, 30.

Aus mehreren Gründen gelang es während der folgenden Jahre noch nicht, die Praxis herauszugeben. Im Rundbrief für die Mitbrüder schreibt D. Nicola Santarelli im Jahr 1861 im Namen des Generaloberen Merlini: „Entsprechend den Notizen, die uns unser ehrwürdiger Vater 1835 anlässlich der Visitation hinsichtlich seiner Weisungen für die geordnete Entwicklung der Kongregation hinterlassen hat, haben wir die Regeln für die Herren Konvikturen und für unsere dienenden Laienbrüder, das Handbuch der Gebete zum Gebrauch unserer Gemeinschaften und das Rituale für unsere Kirchen veröffentlicht. Es fehlt noch die Praxis, die wir in gleicher Weise von unserem ehrwürdigen Vater erhalten haben, ebenso die Regel für die Herren Novizen, und dies werden wir, so Gott es will, im nächsten Jahr tun...“<sup>9</sup>

In seinem Rundbrief des Jahres 1864 schreibt Merlini den Mitbrüdern: „Die zur Regel gehörende Praxis, die uns unser ehrwürdiger Vater hinterlassen hat, ist hergerichtet und wird verschickt, sobald es die Umstände erlauben“<sup>10</sup>. Schließlich war es jedoch D. Enrico Rizzoli, der 1881 erstmals die Praxis veröffentlichte, während es Merlini gewesen war, der sie nach dem Diktat des Gründers niedergeschrieben und sie dann in Latein aufgesetzt hatte.

□

Für die deutsche Übersetzung der **Regula** und der **Praxis** benützte ich den von Rizzoli<sup>11</sup> 1881 veröffentlichten Text<sup>12</sup>. In diesem sind die Artikel der von Papst Gregor XVI. approbierten, in Latein abgefassten Regel getreu wiedergegeben, und zu jedem Artikel in kleinerer Druckschrift der entsprechende Paragraph der von Merlini, ebenfalls in Latein, redigierten Praxis.

**Die vorliegende Übersetzung** ist nicht in heute gebräuchlichem Deutsch geschrieben, sondern lehnt sich in Wortwahl, Formulierung, Interpunktion und Satzbau bewusst an den lateinischen Urtext an, um dadurch von der ursprünglichen Regel auch ein wenig den sprachlichen Charakter wiederzugeben. Dies erklärt ungewohnte Formulierungen, sprachliche Unebenheiten, falsche Interpunktion, grammatische Fehler.

Was den sprachlichen Charakter der „Regula Fundatoris“ anbelangt, bemerkt Johann Reißmeier zurecht: „..., dass die Sprache stellenweise wenig kanonistisch anmutet, und sich darin Formulierungen finden, die eher an einen Brief als an einen Rechtstext erinnern. Dies hängt sicherlich damit zusammen, dass die Regula auf das Diktat, also auf eine wörtliche Rede des Gründers zurückgeht. Außerdem ist zu berücksichtigen, dass Kaspar del Bufalo Volksmissionar und nicht Kanonist war. Auffallend ist in diesem Zusammenhang auch, dass die Ausformulierung verschiedener Artikel mehr auf langjährige Erfahrung in Gemeinschaftsleben und Seelsorge als auf umfangreiche Studien der kirchlichen Rechtswissenschaft schließen lassen“.<sup>13</sup>

<sup>9</sup> *Ebd.*, 60. Aus dieser Aufzählung ist ersichtlich, dass Merlini nicht vorgesehen hat, die Regel für die Hilfsmissionare zu veröffentlichen; damit werden sich seine Nachfolger D. Enrico Rizzoli und D. Gaetano Caporali befassen. Allerdings hatte der hl. Kaspar schon seit 1826 keine Hilfsmissionare mehr, deshalb sprach Merlini nie von solchen und fühlte sich nicht verpflichtet, ihre Regel herauszugeben.

<sup>10</sup> Generalarchiv CPPS, *Acta Congressum Curiae Generalis*, I, 1838-1890, 72.

<sup>11</sup> Enrico Rizzoli, vierter Generaloberer der Kongregation 1873-1884.

<sup>12</sup> Dieser Text wurde publiziert in: Beniamino Conti, Hrsg., *Regolamenti, II, La Congregazione dei Missionari del Preziosissimo Sangue*, Rom 1999, S. 273-347. In diesem Text gibt es eine Reihe von Fußnoten, die vom Herausgeber Rizzoli angefügt worden sind, diese Fußnoten sind – im Gegensatz zu den übrigen – zusätzlich mit \* bezeichnet. B. Conti hatte für die Transskription ein Büchlein aus dem Missionshaus in Benevento vorliegen (160 Seiten, cm 14,5 x 9,5), das außer der Regel und der Praxis (SS. 5-126) die *Monita Salutaria*, die *Sentenze analoghe allo studio della santa virtù dell'umiltà*, den *Ordo Benedictionum* und den *Indice* der wichtigsten Angelegenheiten enthält.

<sup>13</sup> Reißmeier Johann, *Die Entwicklung des Eigenrechtes der Kongregation der Missionare vom Kostbaren Blut*, Teil I, Diss., Salzburg 1988, S. 103f.

**Eine Bemerkung zum Inhalt** der Regula: diese Regel ist vor rund 200 Jahren im Kontext der damaligen gesellschaftlichen und kirchlichen Gepflogenheiten in Italien entstanden und wirkt deshalb für den heutigen Leser in einigen Aspekten befremdlich oder gar rätselhaft. Dies betrifft vor allem die Stellung und den Umgang mit Frauen (z.B. Art. 13), die Stellung und den Umgang mit den sog. Dienstbrüdern (z.B. Art. 50), die sog. Präzedenz (Art. 11) und Gebräuche (z.B. Art. 14). Der Hintergrund dafür ist die Tatsache, dass damals sowohl die Ausbildung als auch die Lebensweise vieler Priester einiges zu wünschen übrig ließ; deshalb legte Kaspar del Bufalo besonderen Wert auf das Benehmen der Priester und dies spiegelt sich auch in der Regula wieder, war doch das erste Ziel seiner Kongregation die Erneuerung des Klerus.

Die Regula des Gründers war bis 1988 in Kraft, wobei die Praxis im Laufe der Jahrzehnte öfters geändert worden ist. Seit 1988 ist die im Auftrag des Zweiten Vatikanischen Konzils erneuerte Regel und Praxis in Kraft, sie heißt „Normative Texte“ und besteht aus den drei Teilen Grundverfassung, Allgemeine Satzungen, Versammlungen.

□

Die Regel ist das ‚Meisterwerk‘ eines Gründers. Einerseits ist sie eine Hilfe für Leben und Arbeit der von ihm gegründeten Gemeinschaft, andererseits ermöglicht sie die offizielle Anerkennung seiner Gründung seitens der Verantwortlichen in der Kirche. So wie ein Kunstmaler durch sein Bild etwas Bestimmtes ausdrücken will, so beschreibt der Gründer in seiner Regel die neu entstandene Wirklichkeit: das Charisma, das der Heilige Geist im Gründer und durch ihn in der Kirche und in der Welt hervorbringt.

Deshalb können wir die Regel des hl. Kaspar als das wichtigste Quellendokument unserer Kongregation bezeichnen.

**REGEL**  
**DER KONGREGATION<sup>14</sup> FÜR DIE MISSIONEN**  
**VOM KOSTBAREN BLUT U. H. J. C.**  
**MIT PRAXIS**

**ALAE**  
**TYPIS FILIORUM MARIAE**  
**MDCCLXXXI.**

---

<sup>14</sup> Für die Bezeichnung der CPPS steht meist der Ausdruck *Congregatio*, zuweilen aber auch *Institutum*, *familia* oder *societas*. Die Übersetzung ist entsprechend: *Kongregation*, *Institut*, *Familie*, *Gesellschaft*. Wenn jedoch mit *familia* (auch *Collegium*) die Mitbrüder einer Niederlassung gemeint sind, lautet die Übersetzung *Hausgemeinschaft*.

**Den geliebtesten Brüdern in Christus, Mitgliedern dieser  
unserer Kongregation vom kostb. Blut.**

*Hier wird euch die Praxis unserer Regel bzw. deren praktische Auslegung vorgelegt, entsprechend den Gebräuchen, die unser ehrwürdiger Gründer Gaspare del Bufalo schon von Anfang an eingeführt hat, und die jene berühmten Männer, unsere Vorgänger, zum großen Nutzen der Seelen und Fortschritt in der Tugend treu befolgt haben, was in ihrem Leben und in allen ihren Taten sichtbar wurde.*

*Es ist euch auch bekannt, dass unser Vorgänger, der überaus gottgefällige Diener Gottes Giovanni Merlini<sup>15</sup>, diese Praxis zusammengestellt hat und wir waren der Meinung, dass es uns nicht erlaubt ist, ihr etwas hinzuzufügen.*

*Nehmt sie denn mit frohem Herzen an und erfüllt entschlossen ihre Anordnungen, damit wir an dem Verdienst und dem Lohn unserer Vorfahren Anteil erhalten.*

*Ich grüße euch im Herrn.*

*Rom, S. Maria in Trivio, am Festtag der Bekehrung des hl. Apostels Paulus, in Jahr 1881.*

**Henricus Rizzoli**  
**GENERALMODERATOR**

---

<sup>15</sup> Im Seligsprechungsprozess des Gründers machte Merlini unter Eid die folgende Aussage: „Im Jahr 1835 rief mich der Diener Gottes Gaspare del Bufalo, um mir die Regel zu diktieren (bzw. um das zu vollenden, was schon von Anfang an bestanden hatte, und um Weiteres anzufügen), und während er sie diktierte, gab er mir Anweisung, was in die Praxis zu setzen sei“; und Merlini schließt: „Das Material für die Praxis ist alles vom Gründer“. (Generalarchiv CPPS, G II 1, *Constitutiones 1851-1939*, scat. 2, fasc. 5a).

## REGEL<sup>16</sup>

*Im Namen unseres Herrn Jesus Christus.*

Da unter den vielfältigen Wohltaten, die der Heilige Apostolische Stuhl unserer unbedeutenden Familie in überreichem Maß zuteil werden ließ, vor allem diese erwähnt werden muss, dass er uns in seinem Verwaltungsgebiet, für den Dienst, heilige Niederlassungen<sup>17</sup> errichtet hat, müssen wir gewiss allen Eifer darauf verwenden, das begonnene Werk, mit der Hilfe Gottes, zu einem glücklichen Ende zu führen; und auf diese Weise soll dem christlichen Staat in seiner derzeitigen Bedrängnis jegliche Hilfe zuteil werden. Aber ohne den Schutz von Bestimmungen, die unserem Werk bestens entsprechen sollen, würde die erst entstandene Kongregation die in sie gesetzte Erwartung kaum erfüllen können. Nachdem wir daher den Rat von Männern eingeholt hatten, die sich zweifellos durch ihr heiligmäßiges Leben, ihre umfassende Bildung und ihre Lebenserfahrung besonders auszeichnen, sind wir übereingekommen, uns hier einige Vorschriften zu geben und in einem Buch niederzuschreiben, diese sorgen hinreichend sowohl für die gegenwärtige als auch ganz besonders für die zukünftige Situation der Mitglieder<sup>18</sup>, nun soll die Anerkennung von höchster Stelle erfolgen.<sup>19\*</sup>

### ERSTER TITEL – DAS DER KONGREGATION GESETZTE ZIEL.

Es ist notwendig, gleich am Anfang einige Dinge denjenigen vor Augen zu stellen, die in unsere Gesellschaft eintreten wollen, damit sie wissen, auf welches Ziel sie ihre Bemühungen ausrichten sollen.

Jedem einzelnen Artikel der Regel fügen wir das hinzu, was sich auf die Praxis bezieht, und dies ist in der Absicht beigefügt, dass dadurch die Regel selber deutlicher werde, und vollkommener befolgt werden könne.

#### ART. 1.

Dies nämlich ist das Ziel der Kongregation, dass ihre Mitglieder, die dem Weltklerus angehören, all ihre Tätigkeit und ihr ganzes Leben aus der Vorschrift der heiligen Kanones gestalten; sie sollen sich nicht nur bemühen, ihre eigene Vollkommenheit zu erreichen, sondern auch für das Heil der anderen Sorge zu tragen.

#### Für die Praxis.

Die Kongregation besteht aus Priestern, welche die heiligen Dienste ausüben und die Aufgaben der Gemeinschaft wahrnehmen, und aus Klerikern, die sich auf die heiligen Dienste vorbereiten, und

<sup>16</sup> Alle Fußnoten, die zusätzlich mit \* gekennzeichneten sind, befinden sich in der Ausgabe von Rizzoli.

<sup>17</sup> Für die Häuser der CPPS finden sich die Ausdrücke *aedes, domicilium, domus, domus Missionis, statio*. Die dt. Übersetzung lautet entsprechend *Haus, Niederlassung od. Missionshaus*.

<sup>18</sup> In der Regel finden sich die Ausdrücke *socius, alumnus, sodalis*. Da immer definitiv inkorporierte Mitglieder gemeint sind, lautet die Übersetzung durchgängig *Mitglied*.

<sup>19\*</sup> Am 17. Dezember 1841 hat Gregor XVI. erklärt, dass dieses Institut höchst lobens- und empfehlenswert sei und dass dessen Einrichtungen für die Erreichung der Ziele angemessen seien, und dass der Befolgung dieser Konstitutionen nichts entgegenstehe. Siehe das Dekret am Ende dieser Regel.

aus Laien<sup>20</sup>, welche die Hausarbeit verrichten. Da alle diese einen einzigen Leib bilden, so müssen sie sich von einer einzigen Gesinnung leiten lassen. Ferner sollen sich die Mitglieder nur dem widmen, was ernsthaft, maßvoll und religiös ist; sie sollen ein untadeliges Leben führen und sich bemühen, mit ganzem Herzen ihrer hohen Berufung zu entsprechen. Dies alles werden sie erreichen, wenn sie von Liebe zu Gott entbrannt sind.

## **ART. 2.**

Daraus wird deutlich, dass die Mitglieder ganz und gar bestrebt sein müssen das zu tun, was allen treuen Dienern des Herrn gemeinsam ist. Ihre wichtigste Aufgabe aber wird es sein, sich ganz an den heiligen Unternehmungen<sup>21</sup> zu beteiligen, die Missionen genannt werden, und die Gläubigen durch geistliche Übungen<sup>22</sup> zu unterweisen: diese beiden Arten des Wirkens bringen gewöhnlich reiche Frucht.

### **Für die Praxis.**

Jeder Kleriker wird bemüht sein, sich gemäß der Begabung, die er von Christus erhalten hat, die Fähigkeit anzueignen, für unterschiedliche gesellschaftliche Gruppen heilige Missionen und geistliche Übungen zu halten. Sollte aber einer dies nicht tun können, wird es genügen, wenn er wenigstens das Bußsakrament in rechter Weise ausüben kann; so wird er nämlich in gewisser Weise einen Teil des Dienstes übernehmen. Hinsichtlich der heiligen Missionen soll man sich an die Methode halten, die unser ehrwürdiger Vater und Gründer auf italienisch uns hinterlassen hat.

## **ART. 3.**

Diese Aufgaben erfordern jedoch, dass sie frei von jedem Hindernis als Gesandte Christi bereit sind, in verschiedene Gegenden zu gehen; deshalb ist es ihnen verboten, jene Aufgaben zu übernehmen, die einen festen Wohnsitz erfordern.

### **Für die Praxis.**

Es ist erlaubt, auch einen Kanoniker oder einen Pfarrer als Probanden<sup>23</sup> zuzulassen, sofern dieser die Erlaubnis hat, wegzugehen oder ihm ein Jahr der Entscheidung gewährt ist; er darf jedoch nicht in die Kongregation aufgenommen werden, wenn er von der Residenzpflicht nicht entbunden ist. Das gleiche gilt für andere ähnliche Fälle.

Wer mit einer Schuld belastet ist oder eine Verwaltungsaufgabe innehat, kann nicht in die Kongregation aufgenommen werden, wenn er nicht zuvor seine Angelegenheiten so geregelt hat, dass er im Frieden in ihr leben kann.

Unsere Kirchen dürfen keine Pfarrkirchen sein; und unsere Mitglieder werden weder das Amt eines Pfarrers, noch das eines Lehrers, eines ordentlichen Beichtvaters in einem Kloster oder ein ähnliches Amt ausüben. Ebenso ist es ihnen untersagt, die Aufsicht, die Verantwortung oder die Verwaltung von Stätten innezuhaben, auch nicht von kirchlichen. Wer aber ein Amt übernehmen sollte, mit dem die Verpflichtung verbunden wäre, Rechenschaft zu geben, oder wer sich eigenwillig mit Schulden belasten würde, wenn auch im Namen der Kongregation, jedoch ohne rechtmäßigen und

---

<sup>20</sup> s. Anm. 60.

<sup>21</sup> Im Original lautet der Ausdruck meist *sacrae Expeditiones*, auch *sacrae Missiones*, *Sanctae Missiones*. Übersetzung entsprechend.

<sup>22</sup> Für die Exerzitien finden sich im Original verschiedene Ausdrücke, sie sind jeweils wörtlich übersetzt.

<sup>23</sup> Lat. „Probandus“ bzw. „Probandi“: Kandidaten in der ersten Ausbildungsphase (Noviziat), bei uns „Grundausbildung/Probandat“ (Initial Formation) genannt, die mit dem ersten zeitlichen Treueversprechen endet. Die Bezeichnung „Candidatus“ bzw. „Candidati“ kommt nur dreimal vor und meint Bewerber vor der Einkleidung (Art. 45, Praxis: Kandidaten für den priesterlichen Dienst; Art. 50, Praxis: Kandidaten für den Laiendienst); Kandidaten wurden zu Beginn des Probandates eingekleidet.



gültig unterzeichneten Auftrag; wer das tut, soll wissen, dass er nicht nur seine Berufung gefährdet, sondern dass auch die Kongregation solches Vorgehen gänzlich ablehnt und sich nicht verpflichtet, dafür unter welchem Vorwand und unter welcher Rücksicht auch immer die Verantwortung zu übernehmen, wer also solches tut, belastet damit sich selber und seine Erben usw.

#### **ART. 4.**

Wenn es auch zutrifft, dass es denjenigen, die aufgenommen worden sind, klar ist, dass dies eine Lebensform für immer ist und dass die Rücknahme der getroffenen Entscheidung ohne gerechten Grund sehr gefährlich wäre, binden sie sich an die Kongregation nicht durch das Band des Gelübdes, sondern durch das Band der frei gewählten Liebe.

#### **Für die Praxis.**

Damit sich die Mitglieder immer frei von jeder Fessel wissen, verpflichten sie sich weder durch ein besonderes Gelübde, noch durch einen Schwur, noch durch ein feierliches Versprechen, das sie für immer bindet<sup>24\*</sup>. Zweifellos aber werden sie der geprüften Berufung treu bleiben, wenn sie bedenken, dass es sich dabei um eine besondere Gnade Gottes handelt; wenn sie um deren Bestand inständig beten und wenn sie die uns gegebenen Vorschriften treu und von Herzen erfüllen.

#### **ART. 5.**

Während sie aber unter den Zeichen und im Namen des Kostbaren Blutes unseres Herrn Jesus Christus kämpfen, sollten sie nichts für wichtiger halten, als es zu verehren und seine Verehrung überall zu verbreiten; aus dieser Quelle fließt nämlich die Fülle aller Gnaden. Daher sollten sie glauben, dass ihnen gesagt ist, wozu der Apostel mahnt: *„Da wir also Brüder, die Zuversicht haben, in das Heiligtum einzutreten durch das Blut Christi, das uns den neuen und lebendigen Weg erschlossen hat durch den Vorhang hindurch, das heißt durch sein Fleisch, und einen Hohenpriester über dem Haus Gottes, so lasst uns mit aufrichtigem Herzen in der Fülle des Glaubens hinzutreten, die Herzen durch Besprengung gereinigt vom schlechten Gewissen und den Leib gewaschen mit reinem Wasser lasst uns an dem unwandelbaren Bekenntnis unserer Hoffnung festhalten (treu ist nämlich, der die Verheißung gegeben hat); und spornen wir einander zur Liebe, und zu guten Taten an. Bleiben wir unseren Zusammenkünften nicht fern“*<sup>25</sup> (ad Hebr.c.10).

#### **Für die Praxis.**

Um die Andacht und die Verehrung dieses großen Preises unserer Erlösung in den Christgläubigen zu wecken, zu vermehren und zu erhalten, wird in allen unseren Kirchen und auch anderswo an einem bestimmten Altar, entsprechend dem Dekret des Ordinarius, die Vereinigung vom kostbaren Blut errichtet und derjenigen unseres Zentralhauses angegliedert. Die weiteren frommen Werke werden im Rituale unserer Kongregation angegeben.

Da aber die Verehrung des kostbaren Blutes gänzlich unentgeltlich gefördert wird, soll für die notwendigen Ausgaben die Verwaltung der Kirche aufkommen, und die Frömmigkeit der Unseren.

---

<sup>24\*</sup> Dennoch wird aber gefordert, dass diejenigen, die in die Kongregation eintreten, den festen Vorsatz haben, in ihr zu bleiben. Wer anders handeln täte, würde sich schuldig machen, ungerechterweise Schaden anzurichten, wenn er von ihr ohne einen schwerwiegenden Grund wegginge. Für die Provinz in Amerika wurde bei der Generalversammlung vom 30. August 1868 festgelegt: Es ist erlaubt, im Hinblick auf die örtlichen Verhältnisse von den in unsere Gemeinschaft Eintretenden das Versprechen zu verlangen, das Institut ohne die Zustimmung der Oberen nicht zu verlassen.

<sup>25</sup> Hebr 10,19-25.

## **ART. 6.**

Sie sollen auch mit besonderer Frömmigkeit und Ehrfurcht die seligste Jungfrau und Gottesmutter Maria verehren, unter deren Schutz die Kongregation von Anfang an sich selber und all das Ihrige gestellt hat; bei der Verrichtung der heiligen Dienste sollen sie sie insbesondere unter dem Titel Hilfe der Christen anrufen, wie uns dies unser heiliger Vater Papst Pius VII. durch sein Beispiel gezeigt und aufgetragen hat.

### **Für die Praxis.**

Da unsere Kongregation am Tag der Aufnahme der sel. Jungfrau Maria in den Himmel ihren Anfang genommen hat, wird in dankbarer Verehrung der Gottesmutter alljährlich in unseren Kirchen vor diesem Tag eine Novene gehalten. Der Festtag selber wird feierlich begangen und am Nachmittag wird, nach der Predigt, der Ambrosianische Hymnus gesungen.

Außerdem wird am Fest der sel. Jungfrau Maria, der „Hilfe der Christen“, am 24. Mai, eine feierliche Messe für das Wohl und Wachstum der Kongregation gefeiert.

Darüber hinaus besteht in der Kongregation der Brauch, dass es in unseren Kirchen einen Altar gibt, auf dem ein Bild Marias, die das Jesuskind auf dem Arm trägt, den Christgläubigen zur Verehrung dargeboten wird; dieses ist so gestaltet, dass das Jesuskind mit der rechten Hand den Kelch seines kostbaren Blut hält und ihn der Mutter zeigt, während die sel. Jungfrau die Sünder einlädt, dieses göttliche Heilmittel zu nützen, das mit solch brennender Liebe für die Menschen bereitet ist, um ihre Sünden zu tilgen und sie mit den Tugenden zu bekleiden.

Der ehrw. Gründer hat angeordnet, dass unsere Priester bei den Missionen eben dieses Bild benützen sollen.

Vernachlässigen wir schließlich nicht die Förderung der Verehrung der sel. Jungfrau Maria als Unbefleckte Empfängnis, der sieben Schmerzen Marias und des hl. Rosenkranzes.

## **ZWEITER TITEL – DIE INNERE, HÄUSLICHE ORDNUNG.**

### **ART. 7.**

Es besteht kein Grund, hinsichtlich der Ordnung des Benehmens viele Vorschriften zu erlassen, weil dies wie schon erwähnt den päpstlichen Verordnungen zu entnehmen ist; daher befassen wir uns kurz mit dem, was näherhin mit unserem Stand zu tun hat.

### **Für die Praxis.**

Allen, die in der Kongregation leben wollen, muss es ständig darum gehen, nicht nur den heiligen Vorschriften zu gehorchen, sondern auch danach zu streben, sie vollkommen zu befolgen. Das Volk hält nämlich die Missionare für heilige Männer, und dies ist auch die Erwartung der Kirche.

### **ART. 8.**

Die Hauptsache und Stütze der ganzen Ordnung besteht deshalb darin, dass die Mitglieder denjenigen gegenüber gehorsam sind, die der Kongregation vorstehen, und damit sie den höchsten Grad der Tugend erreichen, soll jeder einzelne einen eigenen geistlichen Leiter haben, dessen Glauben und Vollmacht sollen sie sich an Gottes Statt anvertrauen; in dieser

Angelegenheit tun sie besonders gut daran, sich einen verständigen Mann auszuwählen, der dasselbe Leben im Institut führt.

### **Für die Praxis.**

Zwischen den Oberen und den Untergebenen soll Harmonie herrschen; die Oberen sollen freilich rücksichtsvoll und in Liebe vorgehen, und die Untergebenen sollen mit Gelehrigkeit und dem Opfer des eigenen Willens antworten. Außerdem wird das Gespräch mit dem geistlichen Führer zur Beseitigung von Störungen, Pflege der Tugenden und bei allem, was dem geistlichen Fortschritt dient, sehr viel helfen, entsprechend den verschiedenen Gaben des Heiligen Geistes, der den Einzelnen zuteilt, wie er will. Auch wenn es jedem freistehen sollte, sich seinen Beichtvater selber zu wählen, wird es dennoch besser sein, einen der unsrigen zu wählen.

### **ART. 9.**

Mit der Zustimmung ihres Willens und gedrängt vom Eifer im göttlichen Dienst sollen sie in der gegenseitigen Förderung des Fortschritts entbrennen; sie sollen einander mit der geschuldeten Ehrerbietung begegnen; bei allem, was zu tun und zu erledigen ist, sollen sie der Ernsthaftigkeit die Liebenswürdigkeit hinzufügen.

### **Für die Praxis.**

Weil der Herr uns in seiner heiligen Berufung zusammengeführt hat, damit wir in Gemeinschaft leben, ist es nötig, dass wir uns untereinander aneifern und uns gegenseitig zum treuen Dienst für Gott ermuntern, um so unsere Heiligung zu fördern. Darum sollen unter uns Eintracht, Friede, Ruhe, Ehrerbietung, Toleranz und Liebe herrschen. Einer soll dem anderen großherzig helfen; die Liebe soll die Schwächen der Mitbrüder entschuldigen und sie soll nicht zulassen, dass das, was bei jemandem Missfallen erregen könnte, von einem Haus in ein anders getragen wird. Antipathie wie auch Sympathie, Zutraulicheiten, scherzhafte Berührungen, Schmeichelei wie auch Anmaßung des Geistes sollen uns fern sein. Jeder lebe für sich wie ein Engel im Leib, den anderen aber sei er ein Vorbild in guten Werken. Er sei froh, ernst, bescheiden, liebenswürdig und höflich; denn Höflichkeit ist eine Tugend. Schließlich soll jeder bestrebt sein, einfachen Herzens, demütig und klug zu leben.

### **ART. 10.**

Die täglichen Frömmigkeitsübungen sollen sie gewissenhaft verrichten; nämlich an einem Ort und wenn möglich gemeinsam vor dem Altar des heiligen Sakramentes sollen sie sich der heiligen Betrachtung hingeben: in gleicher Weise sollen sie sich vor den Mahlzeiten und vor der Nachtruhe zum Gebet versammeln, und mittags und abends ihr Gewissen erwägen.

### **Für die Praxis.**

Im Manuale Precum finden sich die Frömmigkeitsübungen beschrieben, die in der Gemeinschaft zu verrichten sind.

Für die Betrachtung sollen Autoren der gesunden Lehre gewählt werden. Im Monat Juni<sup>26</sup> und während der geistlichen Übungen sollen die Geheimnisse des Kostbaren Blutes betrachtet werden. Weltlichen Personen, die geistliche Übungen machen, werden die ihrem Stand entsprechenden Betrachtungen vorgelegt werden.

Die Gewissensforschung vor dem Mittagessen soll gewöhnlich allein auf dem Zimmer gemacht werden; sollte jedoch einer anderswo beschäftigt sein, soll er die Erforschung dort machen. Diejenigen

---

<sup>26</sup> Damals war der Juni der Kostbar-Blut-Monat.

die mit dem Beichtthören beschäftigt sind, werden aufmerksam gemacht, sobald die Zeit zur Erforschung gekommen ist, damit sie diese Übung nicht vernachlässigen. Die Erforschung dieser Art befasst sich meist mit der Tugend der Demut oder mit den heilsamen Ermahnungen, die uns gegeben wurden; jeder aber soll diesbezüglich seinen geistlichen Leiter um Rat fragen, so wie auch in anderen geistlichen Angelegenheiten.

Zur Mittagszeit gehen die Priester und die Konvikto<sup>27</sup> in die Kapelle oder in die Kirche, wo sie die vorgeschriebenen Gebete verrichten. Sodann, wenn die Gebete in der Kapelle verrichtet werden sollten, gehen sie, nachdem sie das Bild des hl. Kreuzes geküsst haben, das sich normalerweise vor dem Altar befindet, schweigend in das Refektorium.

Die Dienstbrüder<sup>28</sup>, die durch irgendeine Arbeit verhindert sind, sollen an dem Ort, wo sie sich befinden, - den *Angelus Domini* - drei Mal *Gloria Patri, Pater, Ave, Gloria* zu Ehren des hl. Franz Xaver beten; und am Ende jene allerdemütigste Aufopferung - *Ewiger Vater usw.* beten.

Nach dem Abendessen, nach Beendigung der Erholung, gehen sie alle auf ein Zeichen hin stillschweigend in die Kirche oder Kapelle, und dort erforschen sie das Gewissen und werden die Gebete wie im Manuale vorgesehen rezitieren.

## ART. 11.

Bei Tisch sollen sie sich nicht nur durch einfache Speisestärken, sondern auch durch gewinnbringende Lesung; und nachdem sie sich nach sowohl angenehmer als auch geistreicher Sitte zugleich seelisch erholt haben, sollen sie sich auf ihre Zimmer zurückziehen, sobald die tägliche Ruhezeit angesagt wird, die am Nachmittag je nach Notwendigkeit verlängert oder verkürzt zu werden pflegt.

### Für die Praxis.

Das Frühstück wird in der Regel schweigend eingenommen und zwar im Speisesaal, von den Konvikto<sup>27</sup> allerdings gemeinsam, von den anderen so, wie es ihnen recht ist.

Wenn die Mitglieder zum Mittagessen in den Speisesaal kommen, bleibt jeder vor dem Tisch stehen, und wenn der Segen wie im Manuale angegeben gesprochen ist, begibt sich jeder an seinen Platz. Hierauf, nachdem der Obere<sup>29</sup> ein Zeichen gegeben hat, liest der Lektor stehend und entblößten Hauptes am Leseput einige Verse aus den hl. Evangelien vor, alle aber hören aufmerksam und ehrerbietig, ohne Birett, zu. Auf ein neues Zeichen hin bedecken die Tischgenossen, wenn sie wollen, ihr Haupt: dann entfalten sie die Serviette, die Speisen werden aufgetragen und das Mittagessen beginnt. Inzwischen sagt der noch immer stehende Lektor mit entblößtem Haupt den Titel des Werkes an, üblicherweise ein Traktat des P. Alfonso Rodriguez, dann sitzt er, wenn es ihm gefallen sollte mit aufgesetztem Birett, und liest. Wenn er dann beim Lesen von einem Kapitel des Buches zu einem anderen übergeht, steht er auf, nimmt das Birett ab und sagt den nächsten Abschnitt an, dann setzt er sich und setzt wie vorher die Lesung fort.

Wenn die Mahlzeit beendet und die kleine Serviette zusammengefaltet ist, gibt der Obere wie oben gesagt ein Zeichen, alle werden das Birett abnehmen, und der Lektor liest stehend das Martyrologium des folgenden Tages vor, worauf alle antworten - *Deo gratias*. Der Lektor kommt vom Pult herunter, die anderen erheben sich und sprechen vor dem Tisch stehend, wie zu Beginn, das Dankgebet wie im Manuale angegeben. Dann begeben sich alle zur Erholung an einen Ort, der den örtlichen Gegebenheiten entsprechend unterschiedlich sein kann. Wenn sie dort ankommen sind, sagt der Obere - *Gelobt sei Jesus und Maria*. - Die anderen antworten - *Von nun an bis in Ewigkeit*; - Das Stillschweigen wird aufgehoben und am Ende der Erholung wieder fortgesetzt.

---

<sup>27</sup> Lat. „Convictor“ bzw. „Convictores“: es handelt sich um Kandidaten in der zweiten Ausbildungsphase (Juniorat), heute „Spezifische Ausbildung“ (Special Formation) genannt, die bei uns mit dem ersten zeitlichen Treueversprechen beginnt und mit dem ewigen Treueversprechen endet.

<sup>28</sup> s. Anm. 60.

<sup>29</sup> Hausobere werden „Superior“, „superior“, „Superior localis“ genannt, in der Übersetzung „Oberer“, „Ortsoberer“.

Derselbe Ablauf wird auch beim Abendessen eingehalten, bei dem allerdings weder das Evangelium noch das Martyrologium gelesen werden, sondern nur eine Lesung, die auf ein Zeichen hin beginnt und nach einem weiteren Zeichen endet, wobei der Lektor sagt- *Tu autem Domine usw.* und alle antworten – *Deo gratias*.

Die abendliche Lesung während des Abendessens handelt meist vom Wirken von Männern, die durch ihr apostolisches Leben berühmt geworden sind, oder vom Leben der Heiligen, das dem Leben der Dienstbrüder angepasst ist<sup>30\*</sup>.

Wenn mehr als drei geistliche Übungen machen, wird während des Mittag- und Abendessens aus dem Leben eines Heiligen vorgelesen, der für die Gruppe passend ist. Wenn die Unsrigen Exerzitien machen, liest man die Lebensbeschreibung oder die Briefe des hl. Franz Xaver, oder die Lebensbeschreibung unseres Gründers<sup>31\*</sup>.

Diejenigen, die nicht legitim verhindert sind, lesen abwechselnd bei Tisch vor, wo aber nur einige beisammen sind, liest gewöhnlich einer der Dienstbrüder vor. Wenn aber auch dies nicht eingehalten werden kann, wird, um sich an die Regel zu halten, die Lesung verkürzt, wobei beim Mittagessen das Evangelium und am Ende das Martyrologium nicht ausgelassen wird. Das Stillschweigen wird nicht aufgehoben, es soll sowohl beim ersten als auch beim zweiten Tisch eingehalten werden. Die Missionare, die ständig im Haus wohnen, werden beim Essen den zu Gast weilenden Missionaren den ersten Platz geben, der Präses<sup>32</sup> dem Präses und so der Reihe nach in der Ordnung der Dienste, und danach entsprechend dem Eintritt in die Kongregation.

Gäste, die nicht zur Gemeinschaft gehören, erhalten den ersten Platz, auch wenn sie in ein weltliches Amt eingesetzt sein sollten, die weiteren folgen ihrem Rang entsprechend, sei es nach dem Präses, sei es nach anderen Amtsinhabern oder Missionaren und vor oder nach den Dienstbrüdern.

Bischöfe, auch wenn sie Mitglieder der Kongregation sind, haben Vorrang gegenüber dem Generalleiter<sup>33</sup>, für sie und den Generalleiter wird eine kleine Tischdecke ausgebreitet und auf den Sitz ein Polster gelegt.

Wenn wegen irgendeines Gastes neben dem Tisch der Gemeinschaft ein besonderer Tisch hergerichtet werden muss, wird dieser wo es möglich ist außerhalb des Speisesaales bereitet, und der eine oder andere Missionar leistet ihm Gesellschaft. Dort gibt es keine Tischlesung und das Stillschweigen ist nicht verpflichtend.

Am Morgen wird zum Frühstück gewöhnlich das arabische Getränk namens Kaffee gereicht, oder etwas anderes, je nach örtlicher Gewohnheit, oder nach individueller Notwendigkeit. Zum Mittagessen gibt es ein Fleischgericht mit zwei Beilagen, Käse, Wurst, und Obst.

Bei großen Festen kommt eine weitere Beilage hinzu. Zum Abendessen gibt es ein Fleischgericht mit Beilage, Salat, Käse und Obst. Wer aber von der Reise kommt und nicht zu Mittag gegessen hat, erhält eine weitere Beilage. An Fasttagen aber sollen die kirchlichen Vorschriften genau eingehalten werden.

Wer irgendeine Beilage nicht verträgt, kann sich an den Oberen wenden, der den Ökonom beauftragt, ihm wie üblich zwei Eier zu besorgen, und wer wegen seines Gesundheitszustandes andere Speisen als die Gemeinschaft braucht, soll dies dem Oberen mitteilen, der sich ebenfalls darum kümmern wird. Wenn es sich dabei um eine vorübergehende Notwendigkeit handelt, wird es besser sein, wenn das kranke Mitglied zum zweiten Tisch in den Speisesaal kommen könnte.

Der Ökonom wird dafür sorgen, dass an einem geeigneten Ort für diejenigen ausreichend Brot und Wein bereitgestellt wird, die im Lauf des Tages etwas zu sich nehmen möchten. Im übrigen soll sich jeder bemühen, übermäßige Begierde zu zügeln, und er soll wissen, dass die Kongregation in jedem Fall seinen Bedürfnissen entgegenkommt, nicht aber seiner Genussucht.

Extreme Haltungen sollen also vermieden werden. Dennoch soll beachtet werden, dass damit Verschiedenheiten, die je nach Gegend und Gewohnheit gegeben sind, nicht ausgeschlossen sind, wobei auf Nüchternheit zu achten ist. Soviel zum Essen.

<sup>30\*</sup> Man kann auch die Kirchengeschichte verwenden.

<sup>31\*</sup> Oder die Lebensbeschreibung eines der Unseren, der im Ruf der Heiligkeit steht.

<sup>32</sup> Im Missionshaus gibt es neben dem Hausoberen („Superior“) den Präses („Praeses“), dem bestimmte Aufgaben anvertraut sind (s. Art. 53).

<sup>33</sup> Im Text finden sich die Bezeichnungen „Moderator Generalis“, „Moderator generalis“, „Director Generalis“ und „supremus Moderator“; die Übersetzung lautet entsprechend „Generalmoderator“, „Generalleiter“ und „höchster Moderator“.

Wer den Speisesaal während des Segensgebetes oder der Lesung des Evangeliums betritt, bleibe am Eingang stehen, und wer kommt, während die anderen sitzen, geht, nachdem er allen seine Ehrerbietung bekundet hat, auf seinen Platz und betet still: *Oremus, Benedic Domine usw.*

Wenn es vorkommen sollte, dass einer am Ende der Mahlzeit noch Speise schöpft, während das Martyrologium vorgelesen wird, nimmt er wie die anderen das Birett ab, und während des Dankgebetes hört er sitzend zu essen auf und betet mit den anderen das Dankgebet.

Missionare und Probanden verbringen die Erholung am gleichen Ort; die Konviktooren aber für sich; das gleiche gilt für die, die geistliche Übungen machen, wenn es aber nur zwei, oder drei sein sollten, können sie sich den Missionaren anschließen.

Die Laienbrüder aber, die beim ersten Tisch gegessen haben, sollen im Refektorium den Tischdienst machen, und in der Küche einander helfen.

Bei der Erholung sollen keine moralischen Angelegenheiten besprochen werden, Klagen und Streitigkeiten sollen vermieden werden, wie es die Höflichkeit verlangt. Ebenso sollen sie darauf achten, nicht über Dinge zu sprechen, die das Leben erschweren anstatt es zu erleichtern. Vielmehr sollen sie über den heiligen Dienst oder über indifferente Dinge sprechen; diese Gespräche werden von ihrem Zweck her geheiligt. Sie werden auch die geistlichen Loblieder der heiligen Missionen singen können; oder sich der Reinigung der Kirche oder des Hauses widmen oder andere Hausarbeiten verrichten.

Am Ende der Erholung nach dem Mittagessen, und nach den Abendgebeten sollen sich alle, die keine Arbeit zu verrichten haben, auf ein Zeichen hin in ihr Zimmer zur Ruhe begeben, die nach dem Mittagessen je nach Jahreszeit von einer halben Stunde bis zu zwei Stunden ausgedehnt werden kann.

Während der Ruhezeit darf niemand ohne triftigen Grund in das Zimmer eines anderen gehen, und den Verwaltern ist es nicht erlaubt, von den Dienstbrüdern über getätigte Ausgaben oder andere Aufgaben Rechenschaft zu verlangen, außer wenn eine Notwendigkeit dies erfordert.<sup>34</sup>

## **ART. 12.**

Sie sollen das Schweigen bewahren, welches die Stille gewährleistet, je nach Ort und Zeit, insbesondere bei Tisch und wenn mehrere beisammen sind, und in den Gängen unserer Häuser und im Hof sollen sie mit leiser Stimme sprechen.

### **Für die Praxis.**

Im Sprechzimmer, im Rekreationsraum und im eigenen Zimmer, in den Werkstätten und in den von der Gemeinschaft entfernten Bereichen kann man laut sprechen, jedoch immer maßvoll und ohne Lärm.

## **ART. 13.**

Frauen sollen sie den Zutritt nicht nur ins Haus, sondern auch in den dazugehörigen abgeschlossenen Bereich verwehren; und obwohl nur wenige Mitglieder dort leben, darf niemand dieser Vorschrift zuwider handeln, die zum Schutz der Heiligkeit und Würde des geweihten Standes von größter Wichtigkeit ist.<sup>35</sup>

### **Für die Praxis.**

Die Abgrenzungen der Klausur seien so angelegt, dass hieraus nichts Unangenehmes entstehen kann.

Frauen aber sollen außerhalb der Klausur an einem offenen Ort und mit Ernst angehört werden, gemäss dem Grundsatz: = Mit den Frauen sei dein Gespräch kurz und bündig. =

<sup>34</sup> vgl. zweitletzten Abschnitt der Einführung: „Eine Bemerkung zum Inhalt“.

<sup>35</sup> vgl. zweitletzten Abschnitt der Einführung: „Eine Bemerkung zum Inhalt“.

## ART. 14.

Es ist verboten, ohne Erlaubnis des Oberen und ohne Begleiter außer Haus zu gehen; in Dörfern und auf Plätzen müßiggängerisch herumzulungern; Spielen irgendwelcher Art, die öffentlich veranstaltet werden, beizuwohnen; oder in einem fremden Haus zu Tisch zu sitzen, außer wenn sie als Gäste eingeladen sein sollten, oder ein anderer triftiger Grund vorliegen sollte.

### Für die Praxis.

Wer außer Haus geht, kann schon im voraus vom Oberen die Erlaubnis dazu erhalten, und in einem bestimmten Fall auch für dauernd, wie etwa die Dienstbrüder, die zur Erledigung ihrer Arbeiten hinausgehen.

Lobenswert ist die Gewohnheit jener Häuser, wo derjenige, der außer Haus geht oder heimkommt, sich beim Pförtner meldet oder an der Tafel, die sich gewöhnlich am Eingang befindet, ein Zeichen anbringt oder entfernt.

Auch wenn es dem Missionar verboten ist, ohne Begleitung außer Haus zu gehen, kann dennoch der Fall eintreten, dass von dieser Vorschrift dispensiert werden muss, und dann wird der Obere in seiner Klugheit dafür sorgen, dass dies nicht zur Regel wird.

Probanden sollen zu dritt außer Haus gehen oder mit einem dazu bestimmten Begleiter; und die Konvikturen zu zweit, so wie auch alle anderen zu zweit.

Wenn sich der Tag geneigt hat, sollen alle bemüht sein, dass sie zuhause sind und nachts sollen sie nicht außer Haus gehen, außer es ist dringend notwendig, oder des Dienstes wegen.

So wie es verboten ist, in den Dörfern und Straßen umherzugehen, so auch müßiggängerisch sich auf öffentlichen Plätzen aufzuhalten. In Privathäuser sollen sie aber nicht gehen, außer wenn eine Notwendigkeit, ein Nutzen oder die Höflichkeit dies erfordert.

Auf Reisen soll man die Gesellschaft von Frauen meiden; wenn dies nicht eingehalten werden kann, soll es durch Ernsthaftigkeit aufgewogen werden, fern jeglicher Vertrautheit.<sup>36</sup>

## ART. 15.<sup>37</sup>

In ihrer äußeren Erscheinung und Kleidung sollen sie sich dem römischen Klerus angleichen; sie sollen in einem langen Gewand gehen, ohne Schmuck, Seide sollen sie nicht tragen. Auf ihrem Gewand sollen sie einzig das Zeichen der Kongregation tragen, und das ist das Zeichen des Kreuzes, das an einer Messingkette, die um den Hals gehängt wird, befestigt ist und das man in das Zingulum steckt, sie sollen es beim Verrichten des heiligen Dienstes und außerhalb der Ewigen Stadt tragen.<sup>38\*</sup>

### Für die Praxis.

Die äußere Kleidung ist schwarz; Einheitlichkeit ist vorgeschrieben hinsichtlich des Materials und der Form ohne Luxus, und ohne irgendeine Verzierung oder Eitelkeit. An den Schuhen werden Schnallen ohne Schmuck getragen.

Auch wenn man keine Seide verwenden darf, so ist dennoch ein seidenes Käppchen gestattet, sowie Beinbinden und Leibbinde aus dem Faden der Rohseide, *Bavella* genannt.

<sup>36</sup> vgl. zweitletzten Abschnitt der Einführung: „Eine Bemerkung zum Inhalt“.

<sup>37</sup> In dem 1838 von der Generalleitung beschlossenen und 1840 der zuständigen vatikanischen Kongregation zwecks Approbation vorgelegten Text steht am Ende des Artikels zusätzlich der folgende Satz, der dann bei der Approbation eliminiert wurde: *im Zweifelsfall sollen sie dazu den Generalmoderator befragen.*

<sup>38\*</sup> Wenn nicht aufgrund der Umstände von Zeit und Ort das Gegenteil angeraten ist. Dennoch soll sich niemand erkühnen, sich nach dem eigenen Urteil zu richten, sondern den Rat der Generalleitung einholen.

Bischöfe, die zur Gemeinschaft gehören, tragen ein schwarzes Gewand und eine schwarze Leibbinde; bei amtlichen Verrichtungen jedoch tragen sie violett. Im übrigen wie die anderen Bischöfe.

Alle, die zum Beichtthören, auch nur der Männer, zugelassen sind, tragen auf der Brust das Bild des Heiligsten Gekreuzigten. Dieses Bild soll etwa vier Fingerlängen hoch sein, mit einem Kreuz aus Ebenholz oder aus schwarzem Holz, ungefähr 14 Unzen<sup>39</sup> schwer. An den vier Enden sei eine Kappe, über dem Bild die Aufschrift, das Haupt von einem Strahlenkranz umgeben, und unterhalb das Bild der Schmerzhafte Jungfrau. Alles sei, falls erwünscht, aus vergoldetem Messing, jedoch in höchster Einfachheit.

Die Dienstbrüder tragen außer dem Talar und der Leibbinde das Kollar ohne den weißen Kragen. Das Käppchen ist aus Wolle, an den Schuhen werden sie statt der Schnalle ein dünnes Band verwenden. Der Wintermantel soll für die Dienstbrüder lange Ärmel haben, für die anderen sei er fast rund.<sup>40\*</sup>

Wenn auf Grund unterschiedlicher Gegenden und Umstände die äußere Kleidung verändert werden muss, wird man dafür Sorge tragen.

Schließlich sind alle auch im Haus vollständig angezogen und haben Schuhe an, damit die gegenseitige Achtung gepflegt und die priesterliche Würde gewahrt bleibt.

Nur die Dienstbrüder sollen davon befreit werden, da sie sonst die ihnen zugewiesenen Aufgaben kaum erfüllen könnten; z.B. wenn sie in der Küche oder im Garten arbeiten: wenn sie diese Arbeiten erledigt haben, sollen sie wieder ihr Gewand anziehen.

## **ART. 16.**

Weil die Kräfte der Seele, die bei der Arbeit vielleicht geschwächt werden könnten, Erholung brauchen, sollen sie einzeln einen ganzen Tag im Monat der geistlichen Zurückgezogenheit widmen, den sie mit der Betrachtung des Todes verbringen und inständiger die Hilfe Gottes erflehen sollen. Ebenso sollen alle mit großer Sorgfalt, frei von äußerem Dienst, jedes Jahr 10 Tage dauernde asketische Übungen machen; üblicherweise finden diese kurz vor dem Fest des heiligen Franz Xaver statt, der als mächtigster Patron des Institutes verehrt wird.

### **Für die Praxis.**

Die Missionare widmen sich jeden Monat an einem Tag, an dem sie vom Beichtthören frei sind, einzeln der heiligen Zurückgezogenheit zur Vorbereitung auf den Tod; und damit sie nicht gestört werden, sorgt der Obere dafür, dass an der Zimmertür eine Tafel mit der Aufschrift – E' in Ritiro<sup>41</sup> - angebracht wird.

Diese Zurückgezogenheit beginnt nach den abendlichen Gebeten und endet am nächsten Tag ebenfalls nach diesen Gebeten. Es ist dem Missionar und seinem geistlichen Leiter anheim gestellt, die Stunden und Übungen dieses Tages einzuteilen, ohne jedoch die Lesung eines Teiles unserer Vorschriften zu unterlassen.

Wer sich der heiligen Zurückgezogenheit widmet, ist von den gemeinsamen Verrichtungen nicht dispensiert, und wer während eines Monats keinen arbeitsfreien Tag hat, wird einen bestmöglichen Ersatz dafür finden.

Die Konvikturen und Probanden widmen sich gemeinsam und an demselben Tag der Zurückgezogenheit. Die Dienstbrüder aber werden anstelle der Zurückgezogenheit eine geistliche Zusammenkunft haben und werden in der christlichen Lehre unterrichtet werden.

Die heiligen Geistlichen Übungen beginnen, außer wenn die Hausversammlung<sup>42</sup> aus irgendeinem Grund etwas anderes beschlossen hat, am 22. November abends und enden am 1. Dezember ebenfalls

<sup>39</sup> Ein Unze betrug 27,3 gr.

<sup>40</sup> \* Wenn der größere und klügere Teil des römischen Klerus mit Zustimmung deren Oberen sich eine andere Art der Bekleidung aneignet, erklärt der Generalmoderator, dass es erlaubt ist, dies nachzuahmen.

<sup>41</sup> Er hält seinen Einkehrtag.

<sup>42</sup> s. Anm. 52.



am Abend. Acht Tage zuvor wird eine Hausversammlung abgehalten, bei der die Methode der Exerzitien gelesen wird, wie im Anhang angegeben<sup>43</sup>.

Außerdem wird festgelegt, wer den Mitgliedern in diesen heiligen Tagen das Wort Gottes verkünden soll. Der Zeitplan wird festgelegt und was sonst noch für notwendig erachtet werden wird.

Am Tag vor der Einführung wird im Refektorium beim Mittagessen nach der Lesung des Evangeliums der Zeitplan zusammen mit einem der Schreiben des Ehrw. Gründers verlesen, die er zum Anlass der Exerzitien an unsere Häuser geschickt hat, und allenfalls anderes, was der Generalleiter für eine bestimmte Zeit gesandt hat.

Während der Exerzitien wird in unseren Kirchen nicht gepredigt und nicht die Beichte gehört, außer aus einem schwerwiegendem Grund. Wie üblich wird die Messe gefeiert, dabei der Rosenkranz vom Kostbaren Blut gebetet sowie die Novene zu Ehren des hl. Franz Xaver; ebenso hält man das Nachtoratorium, bei dem die Novene wiederholt wird.

Da aber der hl. Franz Xaver der Patron der ganzen Kongregation ist, wird auf einem Altar sein Bild aufgestellt. Sein Festtag wird am 3. Dezember selber gefeiert werden, und das Patronatsfest mit geistlichen Übungen für das Volk am 12. März.

### ART. 17.

Es ist nötig, dass sie wie durch das Beispiel ihres Lebens, so auch durch die Kenntnis menschlicher, und göttlicher Dinge anderen leuchten; deshalb sollen sie außer der Zeit, die dem privaten Studium gewidmet ist, an bestimmten Wochentagen eine bildungsfördernde Zusammenkunft abhalten, bei der sie sich einem Plan folgend mit der Hl. Schrift, der Dogmatik, der Moraltheologie, der Mystik, der Liturgie und der heiligen Rhetorik befassen.

### Für die Praxis.

Im privaten Studium sollen sie nicht das auslassen, was unsere Berufung betrifft.

An unseren Studienversammlungen können mit Zustimmung der Hausversammlung auch nicht zur Kongregation gehörende Geistliche teilnehmen.

Die Studienversammlungen sollen nach folgender Ordnung abgehalten werden.

Am Montag wird die Heilige Schrift behandelt. Am Dienstag die dogmatische Theologie. Am Mittwoch und Donnerstag die Moraltheologie. Am Samstag die hl. Liturgie, oder die Askese, oder die heilige Rhetorik.

Die zu behandelnden Autoren werden vom Generalmoderator angegeben, der diejenigen auswählt, die gemäss dem Geist der Kirche die gesunde und gute Lehre vertreten.

Bei den Versammlungen wird meist zuerst ein Vortrag gehalten, dann werden Zweifel geäußert, danach bringt jeder seine Ansicht vor, und schließlich werden Schlüsse gezogen.

Wenn alle für den Beichtdienst eingeteilt sind und vom 28. September bis zum 4. November einschließlich findet diese Versammlung nicht statt.

Wo die Bischöfe den unsrigen die Lösung von Moralangelegenheiten anvertrauen wollen, wird vom Generalleiter oder von der Hausversammlung derjenige ausgewählt, der das Urteil abgeben soll, das *rechtskräftig* genannt wird. Und jeden Monat, ausgenommen jene, die üblicherweise freigehalten werden, versammeln sich die Geistlichen an einem bestimmten Tag in einem vorher festgelegten

<sup>43</sup> Hier und anderswo wird ein „Anhang“ erwähnt, allgemein oder spezifiziert als I, II, III u. IV; die Rede ist von: I – Zulassung eines Kandidaten zu unserer Kongregation; II – Methode der geistlichen Übungen in den Häusern unserer Kongregation; III – Methode der geistlichen Übungen für die Mitglieder unserer Kongregation; IV – Methode der geistlichen Übungen und des außerordentlichen Dienstes für Nonnen. Dennoch sind diese Anhänge im Büchlein der Regel nicht abgedruckt. Im Generalarchiv CPPS, G II 1, *Constitutiones* 1813-1851, scat. 1, fasc. 11 findet sich eine in Latein abgefasste Handschrift der Anhänge II (*Methodus Exeritiorum quae habentur in domibus Congregationis nostrae*), III (*De Spiritualibus Exeritiis nostrae Congregationis a Pretioso sanguine*) und IV (*De Exeritiis Spiritualibus et de Extraordinariatu ad Moniales*). Sie sind eine lateinische Übersetzung der *Methoden*, die in *S. Gaspare del Bufalo, Regolamenti, III, hrsg. B. Conti, Rom 1999*, veröffentlicht sind. Vom Anhang I existieren mehrere Exemplare in Latein (s. Generalarchiv CPPS, G II 3, *Riti*, 1). Ein lateinische Version aller vier Anhänge findet sich in *S. Gaspare del Bufalo, Regolamenti II, Nr. 9.-12., hrsg. B. Conti, Rom 1999*.

Raum des Missionshauses, wo nach einer kurzen Betrachtung und nachdem das *Actiones*<sup>44</sup> usw. gesprochen wurde, der eine oder andere der Anwesenden seine Lösung vorbringt; falls etwas dagegen vorgebracht werden sollte, so wird dies mit der entsprechenden Liebe und Höflichkeit diskutiert. Schließlich legt der ausgewählte Missionar seine Lösung vor, danach ist kein Einwand mehr gestattet. Wenn dies beendet ist, gibt er den Moralfall für die nächste Sitzung an, und schließt mit *Agimus*<sup>45</sup> usw. Bei dieser Gelegenheit werden die Beichtpriester zu jener heiligen Einheit ermuntert, die der berühmte Hl. Leonardo von Porto Maurizio für die Praxis überaus empfohlen hat.

### **ART. 18.**

Sie sollen aber definierte Dogmen von Lehrauffassungen und Schulmeinungen unterscheiden; und bei den Diskussionen sollen sie sich an die Form halten. Wenn sie aber eine Schrift zu veröffentlichen beabsichtigen, sollen sie diese dem Urteil des höchsten Moderators unterwerfen, bevor sie den dafür bestimmten öffentlichen Zensoren vorgelegt wird.

#### **Für die Praxis.**

Weil gemäß der Lehre Benedikts XIV. dem Volk nur das gelehrt werden soll, was sicher ist, sollen die Missionare bei ihren Studien das Sichere vom Unsicheren, das Vorgeschriebene vom Angeratenen unterscheiden, wobei sie sich genau an die theologischen Begriffe halten sollen.

In Diskussionen sollen sie bei der Verteidigung der eigenen Meinung allzu großen Eifer und Hartnäckigkeit vermeiden; und da im Zweifelsfall die Freiheit gilt, so wird es jedem erlaubt sein, maßvoll die eigene Meinung darzulegen. Wenn aber vom Oberen Stillschweigen angeordnet wird, sollen alle ohne zu zögern demütig schweigen.

Bevor der Generalleiter einem von uns die Erlaubnis erteilt, irgendeine Schrift zu veröffentlichen, solle er das schriftliche Gutachten eines klugen Mannes einholen; der Verfasser aber, wenn er weise ist, wird diesen Akt der Demut ohne Schwierigkeit auf sich nehmen.

### **ART. 19.**

Wenn sie sich auch um ihre eigenen Verpflichtungen kümmern müssen, und sich nicht unbedacht in verschiedene Aufgaben der Mitglieder einmischen sollen, so werden sie dennoch, wenn sie bemerken, dass dies für unserer Familie vorteilhaft ist, oder dazu dient, Schlechtes zu beseitigen, das sich vielleicht eingeschlichen hat, sich an die Ordnung haltend, darüber reden können, allerdings nach den Regeln der Achtung und der Gerechtigkeit, manchmal werden sie verpflichtet sein, die Sache zur Sprache zu bringen, damit hilfreiche Entscheidungen getroffen werden können.

#### **Für die Praxis.**

Alle von uns sollen für den guten Ruf der Kongregation Sorge tragen. Wenn daher jemand bemerkt, dass etwas vorkommt, was zum schweren Schaden und Nachteil der Kongregation ist, und weder der Obere oder der Präses noch die Hausversammlung Abhilfe schafft, soll er mit höchster Aufrichtigkeit und Einfachheit ohne Parteilichkeit dem Generalleiter davon Mitteilung machen, und diesem einen Brief zu schreiben wird niemand einem Mitglied, auch wenn dieses ein Laie ist, verbieten können. Freilich müssen die schwer getadelt werden, die verschweigen, dass sie an ihn geschrieben oder von ihm eine Antwort erhalten haben.

Ferner soll es jeder schätzen, zurechtgewiesen zu werden, und jeder soll dies in rechter Haltung und dankbar annehmen; wenn er dies nämlich schwer ertragen sollte und dem gegenüber, der ihn

---

<sup>44</sup> Gebet: (Unsere) Handlungen...

<sup>45</sup> Gebet: Wir sagen (dir Dank)...

zurechtgewiesen hat, nachtragend wäre, könnte er für unsere Kongregation nicht als geeignet betrachtet werden und müsste seinen eigenen Weg gehen.

Im Übrigen soll jeder seine Kräfte zum Wohl der Kongregation einsetzen, und man soll über sie und ihre Mitglieder nur mit Hochachtung und Liebe sprechen; es ist nämlich ein Werk Gottes, in das wir für unsere Heiligung und unser Heil berufen sind.

#### **ART. 20.**

Diejenigen, die zu Dienern<sup>46</sup> der Kongregation bestimmt sind, sollen die angebotenen Aufgaben ohne gerechtfertigten Grund nicht ablehnen; wenn es lasterhaft ist, sie aus Herrschucht anzustreben, so ist es allerdings tugendhaft, sie auf des Oberen Anregung hin anzunehmen.

#### **Für die Praxis.**

Wer für irgendein Amt gewählt wird, nehme dieses in frohem Geist an, und übe es im Geist Christi aus. Wenn er aber einen berechtigten Grund haben sollte, es nicht anzunehmen oder es abzugeben, soll er die Angelegenheit dem Generalleiter unterbreiten, und dann soll er dessen Entscheidung gelehrig und im Vertrauen auf Gott annehmen, von dem alles Gute kommt.

#### **ART. 21.**

Schließlich sollen sie nicht eigenmächtig vom zugewiesenen Haus in ein anderes umziehen; in ihrer Heimat sollen sie sich nicht ohne Erlaubnis bei ihren Verwandten aufhalten, denen gegenüber sie übertriebene Anhänglichkeit vermeiden sollen.

#### **Für die Praxis.**

Die Mitglieder sollen nicht ihrer eigenen Bequemlichkeit nachgeben; Gott hat sie nämlich in die Kongregation gerufen, um zu dienen, und nicht um bedient zu werden, und deshalb werden sie sich bemühen, dem eigenen Willen zu widerstehen.

Wer das Haus wechseln oder anderswohin gehen will, soll um das schriftliche Einverständnis des Generalleiters bitten; wenn jedoch eine dringende Notwendigkeit entsteht, kann der Ortsobere, nachdem die Hausversammlung das Anliegen gutgeheißen hat, für einige Tage die Erlaubnis erteilen, wobei er den Generalleiter möglichst bald davon unterrichtet.

Wer vom Generalleiter die Erlaubnis erhalten hat, für eine gewisse Zeit der Kongregation fern zu bleiben, muss um Verlängerung bitten, wenn er zum festgelegten Zeitpunkt nicht zurückkehren kann. Wer es jedoch nach eigenem Ermessen anders macht, stellt unter Beweis, dass er nicht in der Kongregation bleiben will.

### **DRITTER TITEL – GEBÜHRENDE VERRICHTUNG DER HEILIGEN WERKE.**

Den Dingen, die für die Gebräuche des Lebens festgelegt sind, fügen wir noch einige hinzu, damit die zu unternehmenden frommen Werke trefflich und glücklich voranschreiten.

---

<sup>46</sup> Im Original: *Ministri*, gemeint sind Priester. Immer mit *Diener* übersetzt.

**ART. 22.**

Die Mitglieder sollen neben den allgemeinen kirchlichen Bestimmungen und unseren Vorschriften auch die Synodalbeschlüsse der Diözesen, in denen sie leben, kennen, und sie sollen nichts tun, was mit alledem nicht übereinstimmt.

**Für die Praxis.**

Jeder soll ein Exemplar unserer Vorschriften mit sich führen, und in jedem unserer Häuser sollen die apostolischen Konstitutionen, wie auch die Diözesanbestimmungen mit den nötigen und passenden Anmerkungen zur Verfügung stehen. Wenn sie sich ihres Dienstes wegen in einer anderen Diözese aufhalten, sollen sie sich ebenso erkundigen, welche örtlichen Bestimmungen sie vor Augen haben müssen, und den Bischof oder seinen Stellvertreter sollen sie um Erlaubnis bitten.

**ART. 23.**

Einzig danach strebend, was Jesu Christi ist, sei ihnen jede Form von Habsucht fern; sie sollen weder die Opfertgaben der Gläubigen, noch Bezahlung für ihre Dienste oder Spenden, die sie dabei erhalten, für ihre eigenen oder persönlichen Bedürfnisse verwenden.

**Für die Praxis.**

Sie sollen ihr Herz nicht an Reichtümer hängen und sollen die schreckliche Raffsucht meiden.

Es ist den Mitgliedern verboten, Schriften zu verkaufen, die sich auf die Predigt beziehen, sie sollen nämlich unentgeltlich helfen.

Es ist verboten, bei Missionen Messstipendien anzunehmen, bei Gelegenheit jedoch werden sie Wohltäter an den Oberen des nächstgelegenen Hauses verweisen können: niemand aber wage es, während der Zeit und am Ort der Mission eine derartige Belastung auf sich zu nehmen.

Opfertgaben, Entschädigungen und Geschenke, die in welcher Weise auch immer von ihrem Dienst kommen, stehen außer den Ausgaben dem Budget des Missionshauses zu, das den Dienst übernommen hat, es sei denn, der Generalleiter hat etwas anders angeordnet. Falls sich jedoch einer etwas angeeignet hat, muss er es zurückerstatten. Wer aber Eigentum des Hauses veruntreut, muss den Schaden wieder gutmachen.

**ART. 24.**

Was sie in der Predigt sagen wollen, sollen sie, nachdem sie um die Hilfe Gottes gebetet haben, sorgsam darlegen: wobei sie Fragwürdiges beiseite lassen, nämlich das, was unklar ist und der Auffassung der Lehrer entgegensteht, sie sollen sichere und klare Dinge auswählen und an das Volk weitergeben, solche, die zur moralischen Erziehung und für das Heil nützlich sind; mit verständlicher Sprache sollen sie sich dem Empfinden und dem Fassungsvermögen der Zuhörer anpassen, ohne aber dabei die Würde des Gotteswortes zu schmälern.

**Für die Praxis.**

Außer dem, was in der Regel empfohlen wird, und was zur Gänze heilig zu halten ist, sollen sich alle um eine bescheidene Ausdrucksweise bemühen, sowohl in den Worten, als auch in der Gestik und im Auftreten. Den Zuhörern sollen sie die gebührende Achtung entgegenbringen, jegliche Härte und Tadel, die von einem falsch verstandenen Eifer kommen, sollen sie vermeiden. Besondere Achtung und Ehrerbietung sollen sie dem Klerus erweisen, und nichts gegen ihn reden. Es soll nicht nur darüber gesprochen werden, wie man Fehler vermeidet, sondern auch darüber, wie man die Tugenden lebt, und wie man Gott mit dem ganzen Herzen, mit dem ganzen Verstand und mit allen Kräften dient.

Die Glaubenswahrheiten und die moralischen Gebote sollen sie den Zuhörern so darlegen, dass sie vom Verstand zum Herzen gelangen: dies alles werden die Missionare leicht erreichen, wenn sie sich dem Gebet, der Lesung der heiligen Schrift und der Werke der Hl. Kirchenväter eifrig widmen.

### **ART. 25.**

Bei der Lösung von Angelegenheiten des heiligen Bußgerichtes sollen sie jene Härte vermeiden, welche die Gläubigen vom Empfang dieses heilsamen Sakramentes abhalten könnte; vielmehr sollen sie alle mit großherziger Liebe umfassen und denjenigen, die mit großer Mühe bekennen, ihre Scheu nehmen; obwohl sie noch so grässliche und schändliche Dinge zu hören bekommen, sollen sie mit der menschlichen Schwachheit Mitleid haben; und damit niemand an der Gnade verzweifelt, sollen sie über den Reichtum der göttlichen Barmherzigkeit predigen; denn durch diese Milde, verbunden mit der Kenntnis der Moraltheologie, werden sie sehr viele vom Laster zur Tugend führen.

#### **Für die Praxis.**

Zum Beichthören sollen sie in der Haltung gehen, für das Heil der Seelen zu sorgen, diese Gnade sollen sie im innigen Gebet von Gott erleben. Sie sollen im Geist der Kirche der wohlwollenden Lehre folgen, wobei sie dennoch extreme Ansichten vermeiden.

Bei der Spendung des Bussakramentes sollen sie die Männer den Frauen ein wenig vorziehen, und die Beichte nicht in die Länge ziehen, um Widerwillen zu vermeiden, und sie zum häufigen Empfang der Sakramente ermuntern.

Beim Beichthören sollen sie sich die nötige Zeit nehmen, und sich nicht aus der Ruhe bringen lassen, wenn mehrere Pönitenten da sind; nicht wer viele Beichten abnimmt, ist zu loben, sondern wer sie gut abnimmt. Wo es jedoch angebracht ist, sollen sie sich kurz fassen, insbesondere bei den Frauen, bei denen man nie vorsichtig genug sein kann: dies ist nämlich ein gefährlicher Dienst.

Die jungen Beichtväter sollen nicht die geistliche Leitung von Frauen übernehmen, und wenn, dann nur selten und mit Erlaubnis des eigenen geistlichen Leiters.<sup>47</sup>

### **ART. 26.**

In der Zeit, die sie zu Hause verbringen, werden sie diese heilige Aufgabe nach einem passenden Plan erfüllen, um denjenigen, die kommen, entsprechend ihrem Glauben und ihrer Zahl genüge zu tun, und um zugleich ihre übrigen alltäglichen Übungen verrichten zu können.

#### **Für die Praxis.**

Wer zuhause bleibt, wird am Morgen, am Nachmittag und am Abend die Beichte der Männer hören, zu den Zeiten, die von gemeinsamen Tätigkeiten frei sind. Die Beichte der Frauen sollen sie regelmäßig nur morgens jeden Freitag, an Feiertagen, oder bei Andachten des Volkes oder bei großen Festen hören; zehn Tage vor Aschermittwoch, während der Novene zum Patronatsfest des hl. Franz Xaver, in der ganzen Osterzeit, in der Oktav von Pfingsten, vom kostbaren Blut, vom hl. Franz Xaver, von der Weihnachtsvigil bis Epiphanie, und am Samstag vor dem Tag der heiligen Zurückgezogenheit. Für die anderen Tage wird in der Hausversammlung gemäss der Anzahl der Beichtväter und der Pönitenten bestimmt, wer die Beichte der Frauen hört, und zwar immer am Morgen, außer der Gen. Leit. hat es der örtlichen Gegebenheiten wegen anders bestimmt; ausgenommen ist die Zeit der heiligen Missionen, und Jubiläen, auch in diesen Tagen ist es den im Missionshaus Zurückgebliebenen erlaubt, am Nachmittag die Beichte der Frauen zu hören, nicht aber während der Zeit, die von gemeinsamen Verrichtungen belegt ist.

---

<sup>47</sup> vgl. zweitletzten Abschnitt der Einführung: „Eine Bemerkung zum Inhalt“.

Von der vorher erwähnten Aufgabe sind der Präses, und die Lektoren des Konviktes, Gastmissionare, Kranke, und Alte, wie auch der Leiter der geistlichen Übungen wenn er Übungen leitet, ausgenommen; alle, die Frauenbeichte hören, tun dies wenn möglich, wie gesagt, immer am Morgen.

Die mit dem Beichthören Beauftragten sollen sorgfältig darauf achten, dass die Beichtenden nicht wegen langen Wartens ermüden, und wer verhindert ist, soll den Oberen ermahnen, sich darum zu kümmern.<sup>48</sup>

### **ART. 27.**

Da wir unsere Niederlassungen dazu errichten, dass sie dort, wo sie sich befinden, die ganze Frömmigkeit fördern, sollen sie ihre Hauptsorge den Menschen widmen, unter denen sie leben; und sie mögen darauf achten, dass, wenn sie Arbeiter<sup>49</sup> des Evangeliums anderswohin schicken, zu Hause geeignete verbleiben, welche die innere Ordnung pflegen und die äußeren Aufgaben verrichten sollen.

#### **Für die Praxis.**

Außer dort, wo sie regelmäßig predigen, sollen sie nicht in fremde Kirchen zum Beichthören gehen. Dennoch dürfen die Oberen in Gemeinschaften, Seminarien und Kollegien denjenigen das Sakrament der Buße spenden, die darum bitten. Mehr Freude jedoch sollen sie daran haben, für diesen Dienst in Gefängnisse und Krankenhäuser zu gehen.

### **ART. 28.**

Sie sollen es vermeiden, anderswohin zu gehen, um die hl. Messe zu feiern, außer wenn ein gerechter Grund für eine Ausnahme vorliegt<sup>50</sup>; während sie jedoch in ihren Kirchen eifrig Dienst tun, sollen sie die regelmäßigen Dienste, und weitere je nach Zeit und Ort, überaus würdig vollziehen. Sie sollen sich an den Brauch halten, dass sie jeden Tag bei der ersten Darbringung der Messe den Rosenkranz vom kostbaren Blut beten, wobei alle Mitglieder, die nicht Priester sind, teilnehmen müssen; ebenso sollen sie an Sonn- und Feiertagen die Gläubigen durch Katechismusunterricht oder Predigt unterweisen. Darüber hinaus sollen sie den Monat Mai der seligsten Jungfrau Maria und den Juni dem heiligsten Preis der Erlösung und deren Geheimnissen widmen.

#### **Für die Praxis.**

Der Hausobere kann denen, die im Haus sind, bisweilen erlauben, der Frömmigkeit wegen die Messe in einer fremden Kirche zu feiern; es ist auch je nach örtlichen Gepflogenheiten erlaubt, Votivmessen zu feiern, wie man sagt, oder zur Aushilfe.

Bei der Feier der Messe sollen alle Würde, Bescheidenheit und Andacht ausstrahlen, damit so Gott geehrt wird und es für die Anwesenden erbaulich ist.

<sup>48</sup> vgl. zweitletzten Abschnitt der Einführung: „Eine Bemerkung zum Inhalt“.

<sup>49</sup> Von Kaspar in der Anfangszeit oft verwendeter Ausdruck für seine Missionare: „Operarj Evangelici“, „Operarj“, „Operaj“; hier lat. „evangelicis operariis“ (Arbeiter des Evangeliums).

<sup>50</sup> In dem 1838 von der Generalleitung beschlossenen und 1840 der zuständigen vatikanischen Kongregation zwecks Approbation vorgelegten Text lautet der erste Satz *Ohne den Generalmoderator zu fragen ist es nicht erlaubt, neben dem üblichen Dienst oder wegen einer Reise anderswo die hl. Messe zu feiern*, der dann bei der Approbation geändert wurde in *Sie sollen es vermeiden, anderswohin zu gehen, um die hl. Messe zu feiern, außer wenn ein gerechter Grund für eine Ausnahme vorliegt*.

Wo es Konvikturen gibt soll der Präses, wenn er will, die erste, die sogenannte Messe *Della Coroncina*<sup>51</sup> feiern, und zur gleichen Zeit feiern die Konvikturen, die Priester sind, falls es der Präses nicht anders angeordnet hat; die anderen werden, außer aus gerechtem Grund, nach der vorgenannten Messe feiern, und ohne Ängstlichkeit.

Wo es keine Konvikturen gibt, feiert gewöhnlich derjenige, der wie dargelegt die Frauenbeichte hören muss, die Messe, und wenn er nicht da ist, wird der Obere jenen bestimmen, der früher aufzustehen pflegt.

Die Vesper der Vigil vom kostbaren Blut, die feierliche Messe am Festtag, und der Schlusseggen stehen dem Generalleiter zu; ebenso auch die Messe in der Nacht der Geburt des Herrn, und das Abendmahl des Herrn am Donnerstag, wenn dieser abwesend oder verhindert ist, vertritt ihn der Präses des Hauses, dem es auch obliegt, den Ambrosianischen Hymnus am Tag der Aufnahme der S. J. M. zu singen und am Karsamstag das Haus zu segnen.

Die zweite Vesper des Tages des kostbaren Blutes, auch die erste, und die feierliche Messe am Fest des hl. Franz Xaver am 3. Dezember, wie auch am Patronatsfest desselben Heiligen am 12. März, und am Tag der Aufnahme soll der Obere feierlich halten.

Die übrigen Dienste, und bei Abwesenheit des Oberen die vorher genannten, werden in der Hausversammlung zugeteilt. Bei höheren Festen wird auch ein Würdenträger des Ortes eingeladen werden können.

Was aber die Riten betrifft, soll man sich an das Rituale unserer Kongregation halten.

### **ART. 29.**

Wenn sie auf heilige Missionen geschickt werden, sollen sie die Aufträge der Hausversammlung<sup>52</sup> oder des Generalmoderators ausführen; und bei einzelnen Gelegenheiten, die sich anbieten, sollen sie, um die Dinge bestens ausführen zu können, sich beraten und auf die derzeitige Erfahrung stützen, das Beispiel der Heiligen nachahmend, die im apostolischen Dienst höchsten Ruhm erlangt haben.

### **Für die Praxis.**

Der Generalleiter hält sich gewöhnlich die Missionen mit größerer Bedeutung vor; diejenigen, die er sich nicht vorbehalten hat, werden von der Hausversammlung angenommen, bei der auch die Aufgaben zugeteilt werden. Die bestimmten Arbeiter aber sollen aufmerksam und besonnen die Methode unserer Missionen durchlesen, und eifrig befolgen, was die Missionen oder die Missionare betrifft, wobei sie das auslassen, was der kluge Leiter im Hinblick auf örtliche und zeitliche Gegebenheiten für nicht passend hält.

### **ART. 30.**

Im Übrigen sollen sie sich ganz darauf verlegen, zu predigen, Beichte zu hören und die verschiedenen Gruppen von Menschen zu eigenen und besonderen Ansprachen zu versammeln, Kranke in den Krankenhäusern und Gefangene in den Gefängnissen zu besuchen und zu trösten, wobei sie schließlich alle zum Sakramentenempfang und zum Fortschritt in den Tugenden ermuntern; und indem sie diese Aufgaben vorschriftsmäßig erfüllen, werden sie der christlichen Sache viel nützen.

---

<sup>51</sup> Die hl. Messe, während der die Gläubigen den Rosenkranz vom Kostbaren Blut beten.

<sup>52</sup> Mit den Ausdrücken *Hausversammlung* oder *Versammlung* ist immer die Zusammenkunft zwecks offizieller Entscheidungen gemeint; im Original *comitiatus* in der „Regel“, *congressus* in der „Praxis“.

### Für die Praxis.

Damit die geistliche Bildung der Bevölkerung besser gefördert werden kann, können je nach den örtlichen Gegebenheiten und Umständen, in unseren Kirchen fromme Vereinigungen der Gläubigen bzw. Genossenschaften, volkstümlich *Ristretti* genannt, errichtet werden, deren Mitglieder, frei von jeglicher Entscheidungsbefugnis, sich unter der Leitung des dafür bestimmten Missionars einsetzen, dessen Aufgabe es ist, gemäß der Regel all das zu erfüllen, was von der Hausversammlung zur Mehrung des frommen Eifers festgelegt wurde, und über das Erreichte Rechenschaft abzulegen.

Die *e r s t e* Vereinigung ist die der „Apostel“, der die Priester angehören. Diese versammeln sich einmal im Monat, und nach einem geistlichen Impuls, behandeln sie die zu fördernden frommen Werke, und den einzelnen werden Aufgaben zugeteilt.

Die *z w e i t e* ist die des hl. Franz Xaver für die Männer, die, obwohl sie nicht im eigentlichen Sinn eine Bruderschaft sind, in einer besonderen Kleidung den Missionar begleiten, der vor dem Nachtoratorium in einer Strasse oder auf einem Platz die sogen. *Erweckungsansprache* hält: ebenso helfen sie beim Oratorium, bei den Generalkommunionen, bei den Stadtmissionen, und bei anderen ähnlichen frommen Werken.

Die *d r i t t e* ist die der Schwestern der Nächstenliebe für die Frauen, die besonders an den Kranken, die arm sind, Werke der Barmherzigkeit tun.

Die *v i e r t e* ist die unter dem Namen des hl. Luigi Gonzaga für die Burschen, die einmal wöchentlich zu Frömmigkeitsübungen zusammenkommen.

Die *f ü n f t e* ist die der Töchter Marias für die Mädchen, die sich einmal im Monat zu geistlichen Übungen versammeln.

Schließlich für die Landarbeiter, die ihre Versammlung an Festtagen nach der ersten Messe haben.

Für diese Vereinigungen werden gesondert Regeln herausgegeben.

Die Vereinigungen dieser Art, seien es alle, seien es einige, sollen nicht nur in unseren Kirchen gefördert werden, sondern auch, wo möglich, in den Orten, wo heilige Missionen gehalten werden. Wenigstens das Nachtoratorium wird empfohlen, damit die Frucht der heiligen Missionen bleibt. Und hier ist zu bemerken, dass dort, wo kein Missionshaus besteht, die Vereinigung des hl. Franz Xaver als Bruderschaft errichtet werden kann, wenn der Ordinarius damit einverstanden ist, und die Mitglieder werden Helfer des Oratoriums sein.

Unter den Namen ‚Missionen‘ und ‚Geistliche Übungen‘ laufen auch Triduen, Septenarien, und Novenen, und die Fasten- und Adventspredigten, und man halte diese *wie üblich* vom Podium aus, dem sog. *Palco*. Damit aber die Missionen nicht vernachlässigt werden, die in dieser Zeit sehr häufig zu sein pflegen, übernimmt man eine Fastenpredigt in der Regel nur an den Orten, wo es Missionshäuser gibt, oder wo diese so nahe sind, dass der Missionar am selben Tag in das Haus zurückkehren kann. Und obgleich es nicht unsere Aufgabe ist, Festreden zu halten, ist dies in diesem Fall je nach der örtlicher Gepflogenheit dennoch gestattet. Katechesen jedoch oder geistliche Übungen sollen vom Passionssonntag bis zum Palmsonntag nicht unterlassen werden.

Wenn in Orten, die den Missionshäusern nahe sind, Predigten, sog. *Besuchspredigten*, gewünscht werden, kann der Missionar ebenso privat, oder auch feierlich mit Mitgliedern der Vereinigung des hl. Franz Xav. hingehen, und nach der Predigt, wenn die Leiter der frommen Werke dies wünschen sollten, eine Versammlung halten. Wenn aber der Missionar wegen der Entfernung am selben Tag nicht zurückkehren kann, oder wenn die Predigt nur am Morgen gewünscht wird, wird ein Triduum angesetzt, und zwar am ersten Tag ein Oratorium, am zweiten Tag der erwünschte Dienst, und am dritten wird eine Messe mit dem Rosenkranz vom kostbaren Blut gefeiert. In diesem Fall kommt der Missionar privat.

Auf Bitten des Bischofs oder eines kirchlichen Oberen sollen sie gern die Aufgabe übernehmen, während irgendeiner Woche in Seminarien oder Kollegien das Evangelium zu verkünden, ebenso einmal monatlich in Klöstern oder denjenigen, die sich in Konservatorien befinden; ebenso sollen sie auch Soldaten, oder Gefangenen in den Kerkern beistehen. Mit besonderer Freude jedoch sollen sie die Kranken in den Krankenhäusern besuchen und sie trösten, wobei sie zu ihnen von der christlichen Lehre sprechen, und ihre Beichte hören.

Aus den frommen Werken, die hier genannt sind, sollen sie jene auswählen, die sie ausführen können und sie in eine Liste eintragen. Die Mitglieder sollen sich aber davor hüten, dass wegen Bequemlichkeit die Nächstenliebe erkaltet.

Wenn ein Bischof darum ansuchen sollte, dass die Neupriester seiner Diözese, nach Abschluss des Studiums, von uns die Praxis der Verkündigung des göttlichen Wortes lernen, und die



vorschriftsmäßige Weise des Beichthörens, wird der Generalleiter ein vom Haus des Konviktes und des Probandates verschiedenes Haus bestimmen, und dort sollen sie von einem ausgesuchten Lehrmeister gemäss der Regel der Probanden unterrichtet, und ausgebildet werden. Das Bild des Gekreuzigten aber werden sie nicht verwenden, auch wenn sie zum Beichthören zugelassen sind; denn sie gehören nicht zur Kongregation. Was die Mahlzeiten und andere Notwendigkeiten betrifft, soll so vorgegangen werden, dass die Verwaltung des Hauses keinen Schaden erleidet.

### **ART. 31.**

Wer fromme Übungen leitet, sei es öffentlich für das Volk, für bestimmte Gruppen oder privat im Missionshaus, soll soweit möglich nach dem Buch des heiligen Ignatius vorgehen, das durch das Urteil des Apostolischen Stuhles gebilligt worden ist; die asketischen Ermahnungen aber und Erläuterungen sollen sie dem Stand und der Aufnahmefähigkeit der Hörer anpassen.

#### **Für die Praxis.**

Geistliche Übungen kann man dem Volk schon einmal in Form einer Mission zusammen mit einer bestimmten liturgischen Andacht geben, doch dies soll nicht zur Regel werden.

Geistliche Übungen gibt man dem Volk gewöhnlich mit zwei Katechesen, oder wenigstens mit einer Betrachtung, und am Schluss den Segen mit dem hl. Sakrament. Das Oratorium wird freigestellt. Am letzten Tag ist Generalkommunion; und am Nachmittag gibt man heilsame Ermahnungen, und singt - *Te Deum laudamus*.

Wenn geistliche Übungen für bestimmte Gruppen oder für den Klerus gehalten werden, passt sich der Missionar deren Gepflogenheiten an; wenn sie in Klöstern gehalten werden, soll man sich nach der Methode im Anhang IV richten.

### **ART. 32.**

Jene, die sie für die heilige Einkehr im Haus aufgenommen haben, sollen von der Hausgemeinschaft getrennt sein, damit besser für die Ruhe beider Seiten gesorgt ist; sie sollen diese nicht nur mit geistlichen Hilfen unterstützt, sondern sich auch durch die höfliche Verrichtung dieser Aufgabe Verdienste erwerben.

#### **Für die Praxis.**

Wenn das Haus für die geistlichen Übungen vom Missionshaus gänzlich getrennt ist, wohnt dort der leitende Missionar, ein Dienstbruder, und diejenigen, die bei den heiligen geistlichen Übungen Dienst tun. Wenn es aber mit dem Missionshaus verbunden ist, wird in dem für die Exerzitien bestimmten Teil nur der Leiter der geistlichen Übungen mit dem Dienstbruder wohnen.

Im gleichen Zimmer sollen nie zwei untergebracht werden, auch nicht in getrennten Betten; wenn nötig werden die Übungen wiederholt.

Soweit immer möglich sollen die geistlichen Übungen für verschiedene Volksgruppen getrennt gehalten werden.

Wenn nur einer oder zwei die Exerzitien machen, erledigt der Leiter der geistlichen Übungen alles selber. Sind es aber drei oder mehrere, wird in der Hausversammlung derjenige gewählt, der zwei Vorträge und eine Meditation hält. Der Gewählte liest gewöhnlich bei Tisch, oder macht Tischdienst.

Die Exerzitien dauern gewöhnlich zehn Tage; es steht aber nichts im Wege, wenn sie jemand nach der Methode des hl. Ignatius auf einen Monat ausdehnen wollte. Wer nur drei Tage, oder auch nur einen Tag in heiliger Zurückgezogenheit zu verbringen beabsichtigt, den soll der Leiter der geistlichen Übungen mit großer Liebenswürdigkeit aufnehmen; und er wird sich bemühen, seine Arbeit mit der gleichen Aufmerksamkeit zu tun.

Alles Übrige steht im Anhang.

**ART. 33.**

Wenn einer, der in den vorgenannten Werken gewandt ist, auf Anregung der Gnade Gottes hin wünscht, das Licht der wahren Religion den Häretikern und Heiden zu bringen, soll er dies dem Generalmoderator mitteilen, und dieser, nachdem er sich darüber in der Versammlung beraten und dabei die notwendigen Umstände der Dinge berücksichtigt hat, wird den Betreffenden demütig dem heiligen Rat für die Verbreitung des christlichen Namens<sup>53</sup> empfehlen.

**Für die Praxis.**

Wer sich von Gott zur Auslandsmission gerufen fühlt, soll das Beispiel des hl. Franz Xaver vor Augen haben; bevor er sein Vorhaben dem Generalleiter eröffnet, erlebe er in innigem Gebet das Licht des Hl. Geistes, und befrage seinen geistlichen Leiter. Nachdem aber seine Berufung bestätigt worden ist, soll er sich nicht auf seine eigenen Kräfte verlassen, sondern nur auf die Hilfe Gottes; und so soll er hoffen, dass er durch die Kraft des kostbaren Blutes Jesu viel Frucht bringen wird.

**VIERTER TITEL – DIE VERMÖGENSVERWALTUNG.****ART. 34.**

Hinsichtlich der zeitlichen Güter sind die Bedingungen für die Kongregation und die Mitglieder so, dass es für die Angelegenheit des göttlichen Dienstes und für die Freiheit des Dienstes äußerst wichtig zu sein scheint, dass unsere Niederlassungen mit angemessenem Besitz ausgestattet sind.

**Für die Praxis.**

Wenn man eine Neugründung in Betracht zieht, soll man darauf achten, ob das Kapital für alle Kosten ausreicht, sei es für die Liturgie, sei es für die Erhaltung des Gebäudes, die Gebrauchsgegenstände usw., und für den Unterhalt von sieben Missionaren, und fünf Dienstbrüdern, oder wenigstens, je nach örtlichen Gegebenheiten, von drei Missionaren, und zwei Brüdern.

**ART. 35.**

Falls es zufällig vorkommen sollte, dass außer der für die Ernährung der Hausgemeinschaft bestimmten Mittel darüber hinaus weitere für den kirchlichen Gottesdienst und für die heiligen Missionen vorhanden sind, ferner auch etwas für die asketischen Übungen vorgesehen ist, so sollen diese entsprechend der unterschiedlichen Zwecke voneinander getrennt verwaltet werden.

---

<sup>53</sup> Die vatikanische Kongregation für die Ausbreitung des Glaubens.

### Für die Praxis.

Da die Verwaltungen getrennt sein müssen, soll jeder der Zuständigen sich um das Seinige kümmern. Wenn es sich aber um vermischte Güter handeln sollte, die sowohl den Unterhalt der Mitglieder als auch die frommen Werke betreffen, so wird deren Verwaltung dem Ökonomen zustehen, der gemäss dem Beschluss der Hausversammlung den Zuständigen für die übrigen Verwaltungen das diesen Zukommende zuteilt.

Ebenso ist es mit Zustimmung der Hausversammlung erlaubt, dass eine Verwaltung gelegentlich den Bedürfnissen einer anderen hilft, sofern dies gerecht, und ohne Schaden geschehen kann.

Wer anstelle eines Zuständigen handelt, gibt demselben darüber Rechenschaft; und dieser, falls nichts dagegen spricht, fertigt einen Überblick über seine Verwaltung aus, und unterschreibt dieses Dokument eigenhändig.

### ART. 36.

In gerechter Verteilung soll der Hausökonom die Einnahmen für Nahrungsmittel, Möbel und die übrigen Bedürfnisse verwenden: ebenso soll er darauf achten, dass nach Möglichkeit alle dieselbe Lebensweise haben.

### Für die Praxis.

Der Ökonom soll innerhalb der Grenzen seiner Befugnisse dafür sorgen, dass er der Gemeinschaft eine gesunde Kost darbietet, in ausreichender Menge, für alle gleich, sauber, und ausreichend gewürzt. Er achte darauf, nicht sich selber, sondern die Gemeinschaft zufrieden zu stellen und alles tue er mit Liebe insbesondere gegenüber den Kranken.

Soweit möglich soll er das Haus wie folgt einrichten. Über der Türe des Haupteingangs wird sich das Bild des hl. Franz Xaver befinden, dem man gewöhnlich die Inschrift - *Missions- und Exerzitenhaus der Kongregation vom Kostbaren Blut* - beifügt. Innen soll eine Glocke angebracht sein, und an geeignetem Ort das Bild der Jungfrau Maria mit einem geistlichen Buch für diejenigen, die vielleicht warten müssen.

Das Sprechzimmer ist entsprechend eingerichtet, aber ohne Luxus: dasselbe gilt für den Rekreationsraum, der jedoch in kleineren Häusern zugleich Sprechzimmer sein kann.

Der Speisesaal wird rundherum mit Bänken, und Tischen, und mit einem Pult für den Lektor ausgestattet sein.

An einem passenden Platz wird sich die Uhr befinden, der Zeitplan, und die Klingel für die Observanz.

Jeder wird sein eigenes Zimmer haben, mit einem guten Bett samt Leinenzeug, Matratze, und zwei Kissen. Die Einrichtung soll so beschaffen sein, dass sie leicht zu reinigen ist. Am Kopfende des Bettes soll das Bild des Gekreuzigten hängen, und der Sel. J. Maria, ein Gefäß mit Weihwasser, und neben dem Bett ein Knieschemel. An passender Stelle steht ein Tisch mit allem notwendigen Schreibgerät; der Schrank, in dem der Bewohner seine Sachen und anderes, was er für notwendig und geeignet hält, aufbewahrt, soll geschlossen sein. An der Außenseite der Zimmertüre wird das Bild des hl. Franz Xaver angebracht, und ein Schild mit Vornamen, Namen, und Amt des Bewohners. Am oberen Türrahmen sei die Inschrift - *Es lebe das Blut Jesu Christi.* -

Im Haus können kurze geistliche Sprüche angebracht werden. In den Zimmern der Priester befindet sich ein Blatt mit dem Titel: - *Monita salutaria*<sup>54</sup> - und ein anderes Blatt - *Sentenze d'umilta*<sup>55</sup> - diese legt man auch in die Zimmer der Dienstbrüder. Schließlich in die für Exerziten bestimmten Zimmer - *Avvertimenti*<sup>56</sup>.

Soweit möglich sollen bei allem die Einheitlichkeit, und die Idee des Gemeinschaftslebens gewahrt bleiben. In allem leuchte Schlichtheit, Reinlichkeit, und kirchliche Würde auf. In den

---

<sup>54</sup> Heilsame Ermahnungen.

<sup>55</sup> Sprüche über die Demut.

<sup>56</sup> Hinweise.

Zimmern, sowie im Haus sind profane und nicht genügend sittsame Bilder verboten. Luxus soll gänzlich vermieden werden.

Auf Kosten des Ökonomates kann jeder den Apotheker, den Arzt, den Chirurgen, den Bartscherer, und die Putzfrau in Anspruch nehmen, die von der Hausversammlung bestimmt worden sind, oder bestimmt werden sollen.

Das Ökonomat übernimmt auch die Ausgaben für Briefe oder Pakete, die mit der Kongregation oder dem Dienst zu tun haben. Für alle anderen Ausgaben, die mit der Kongregation oder mit dem Dienst nichts zu tun haben, soll jeder selber aufkommen, es ist nämlich nicht recht, das Ökonomat mit fremden Obliegenheiten zu belasten.

Wir fügen hinzu, dass die Kongregation ein Siegel mit dem eingprägten hl. Namen Jesu, und Marias verwendet. Bischöfe aber verwenden ihr eigenes Siegel. Und die Hausoberen sollen ein Siegel ihres Dienstes haben, auf dem neben den Namen Jesu, und Marias – *Domus Missionis*<sup>57</sup> – zu lesen ist und der Ort aufscheint. Auf dem Siegel des Generalleiters aber ist zu lesen – *Congregatio Missionis a Pretioso Sanguine*<sup>58</sup>, - und darunter – *Moderator Generalis* - der Generalprokurator fügt in ähnlicher Weise seinen Dienst hinzu.

### ART. 37.

Auch wenn für fast alle Dinge, die zum Leben erforderlich sind, die zuvor genannte Verwaltung sorgen soll, so ist dennoch die Sorge um die Anschaffung der Kleidung den Mitgliedern überlassen; da sowohl das Erbe und die Güter, welche die einzelnen besitzen, als auch die Einkünfte, die der Obere für die Feier der hl. Messe zuteilt, ihnen zur Gänze überlassen werden.

#### Für die Praxis.

Wer Eigentum besitzt, der verwende es im Sinne der Gerechtigkeit, und der Liebe. Wo es nötig ist, soll er auch die Bedürfnisse der Kongregation, oder der Missionshäuser, oder die Verpflichtungen berücksichtigen, falls er durch eigene schuldhafter Nachlässigkeit die Kongregation selber, oder das Missionshaus durch solche belastet hat.

Wie die Kongregation in keiner Weise für private Unternehmungen Einzelner aufkommt, noch irgendeinen Anteil am Schaden übernimmt, der ihm vielleicht daraus entstehen kann; so braucht auch keiner über die eigenen Güter der Kongregation Rechenschaft geben, auch nicht über Messstipendien. Jeder muss sich die Kleider nicht nur auf eigene Kosten anschaffen, sondern sie auch flicken lassen, und was immer er Weiteres wünscht, was über das hinausgeht, was die Regel aufführt.

Wenn es vorkommen sollte, dass einer von uns ohne Testament stirbt, und weder mündlich, noch schriftlich über seine Sachen verfügt hat, wird das, was sich nach seinem Tod in unseren Häusern findet, als Geschenk für das Missionshaus angesehen in dem es sich befindet, und der Präses wird darüber entscheiden. Das Übrige fällt denen zu, die darauf Anrecht haben<sup>59\*</sup>.

Die eingegangenen Messen und Vermächtnisse unserer Kirchen werden vom Oberen an unsere Priester verteilt, zu denen auch der Obere gezählt wird. Wenn aber jemand appliziert, und die Stipendien zum Nutzen unserer Kirche überlässt, oder des Hauses, werden diese Messen bei der Verteilung nicht gerechnet. Wer aber ohne Zustimmung des Oberen für gebundene Messen Beiträge verlangt, der soll sich nicht wundern wenn er von anderen Zuteilungen ausgeschlossen wird bis er zur Einsicht kommt. Dasselbe ist für den Oberen zu sagen, wenn er sich ungerechterweise mehr Messstipendien zuteilt.

Wenn vielleicht Messen übrigbleiben, die zu einem bestimmten Zeitpunkt zu lesen sind, und nachdem auch die Priester berücksichtigt sind, die in unserer Kirche Dienst tun, und nachdem, wenn nötig, allen Verpflichtungen genüge getan ist, sollen diese an unsere anderen Gemeinschaften geschickt werden, die sie brauchen können. Wenn aber Messen fehlen sollten, ist die Kongregation nicht verpflichtet, solche für die Mitglieder zu besorgen, wenn sie sich auch darum kümmert.

<sup>57</sup> Missionshaus.

<sup>58</sup> Kongregation der Missionen vom Kostbaren Blut.

<sup>59\*</sup> Deshalb ist es klüger, wenn jeder so lange er kann, auch wenn er jung ist, mit eigener Hand sein Testament schreibt.

### ART. 38.

Jenen aber, die als Bedienstete<sup>60</sup> aufgenommen werden, werden auch die Kleider zur Verfügung gestellt; und es steht nichts im Wege, dass man sich auch mit anderen so einigt, die aus diesem Grunde ihre Einkünfte der Kongregation überlassen wollen.

#### Für die Praxis.

Die Dienstbrüder sollen mit genügend Kleidern ausgestattet sein, sodass sie Reinlichkeit, und ein gepflegtes Äußeres bewahren können. Sie werden auf Kosten des Ökonomen jenes Hauses bekleidet, in dem sie wohnen. Aber wenn es in einem Haus mehrere Verwaltungen der zeitlichen Güter geben sollte, so erstattet jeder Verwalter dem Ökonomen die getätigten Ausgaben für diejenigen Brüder, die ihm zugeteilt sind.

Darüber hinaus soll ihnen alles gegeben werden, was sie benötigen, und wenn es ihnen recht ist, werden einem jeden zum Hochfest des Kostbarsten Blutes, zum Fest der sel. Jungfrau Maria unter dem Titel Hilfe der Christen am 24. Mai, und zum Fest des hl. Franz Xaver am 3. Dezember auch 30 Oboli gegeben.

Wenn ein Dienstbruder von einem Haus in ein anderes wechselt, soll der Obere darauf achten, ob er ausreichend mit Kleidung versorgt ist. Wenn er aber merken sollte, dass ihm etwas fehlt, was der Ökonom nicht gleich besorgen kann, soll er sich mit dem anderen Oberen verständigen, an den er ein Verzeichnis der Dinge schickt, die der Dienstbruder bei sich hat.

Wenn einer der Missionare auf die Eingebung Gottes hin ein vollkommeneres Gemeinschaftsleben zu führen gewünscht hat, indem er die Messstipendien für Bekleidung und andere Notwendigkeiten nach Art der Dienstbrüder der Kongregation überlässt, soll er dies dem Generalleiter mitteilen, der sich darum kümmert wird.

### ART. 39.

Reisekosten, die sie öfters haben, sind so zu regeln; wenn allerdings die Reise einer Visitation wegen unternommen werden sollte, mögen die zu besuchenden Häuser die Kosten übernehmen; wenn es sich um eine Versetzung handelt, das Haus selbst, das um das Mitglied bittet; wenn ein Kranker nach Ansicht der Ärzte einen Klimawechsel nötig haben sollte, dann das Haus, aus dem er kommt, und für die übrige Hilfeleistung das Haus, in das er gehen wird; und wenn schließlich jemand nach eigenem Willen eine Reise unternehmen sollte, obwohl es notwendig wäre, die Erlaubnis zu bekommen, soll er sie aus der eigenen Tasche begleichen.

#### Für die Praxis.

Die Reisekosten, die wegen einer Visitation entstehen, können gesammelt und auf die zu visitierenden, oder visitierten Häuser aufgeteilt werden. Das gleiche gilt, wenn gleichzeitig mehrere Missionen stattfinden.

Wenn jemand von einem Haus in ein anderes zur Aushilfe geht, damit ein anderer einen Dienst übernehmen kann, werden die Reisekosten zu den anderen Ausgaben für die Mission gerechnet.

Wenn zwei Mitbrüder gegenseitig das Haus wechseln, zugunsten des einen und des anderen Hauses, bezahlt jedes Haus seinen Teil; wenn dies aber nur zum Vorteil des einen ist, ist es recht, dass dieses die Kosten übernimmt. Normalerweise werden die Kosten von dem Haus getragen, welches den Nutzen davon hat.

Die eigentliche Gastfreundschaft wird für die Unseren drei Tage umsonst gewährt, wenn der Generalleiter nichts anderes verfügt hat.

---

<sup>60</sup> s. Art. 50. Es handelt sich um „dienende Brüder“, in der „Regel“ *famuli* oder *laici homines*, in der „Praxis“ auch *fratres inservientes* genannt. Seit 1831 trugen auch diese das offizielle Gewand wie die Missionare.

Wer für die Kongregation eine Reise macht, der wende sich an die Verwaltung, oder sorge selbst dafür, da es nicht recht ist, den Dienst oder das Ökonomat über das rechte Maß hinaus zu belasten. Es ist gestattet, Gepäck von 100 libri<sup>61</sup> mitzuführen.

Wenn das Haus, das ein krankes Mitglied aufnimmt nicht imstande sein sollte, die Unterhaltskosten zu übernehmen, sorgt der Generalleiter dafür.

#### **ART. 40.**

Die Verwaltung der Kirche, die Güter besitzt, besorgt das Begräbnis beim Tod eines Mitgliedes; sollte sie jedoch die Mittel nicht aufbringen können, wird dies die Hausvorstehung ergänzen. Aber neben den frommen Verrichtungen, die am Sterbeort zu erfüllen sind, ist es üblich, dass alle Mitglieder am Sühnewerk für den Betreffenden teilnehmen; die Priester nämlich bringen einmal das hl. Opfer dar, die anderen beten das ganze Totenoffizium, und an drei Tagen empfangen sie die heilige Kommunion; und die Bediensteten empfangen dreimal die Sakramente und ebenso oft beten sie den Kreuzweg U.H.J.C.

#### **Für die Praxis.**

Wenn einer von uns stirbt, soll folgendes beachtet werden.

24 Stunden nach dem Tod und wenn nötig später, niemals aber vor Ablauf dieser Zeit, wird der Leichnam auf einem internen Weg in unsere Kirche überführt, und auf einem schwarzen Tuch auf die Erde gelegt, mit einem Kissen unter dem Kopf, bekleidet mit der Tracht der Missionare mit Birett, und dem Gekreuzigten auf der Brust, auch wenn er Konviktor war, oder Proband, dazu eine violette Stola wenn er ein Priester, und ein Stab, genannt – *Sbordone* – an der rechten Seite wenn er ein Missionar war.

Ein Dienstbruder wird mit seiner eigenen Kleidung aufgebahrt, in den Händen den Rosenkranz der Seligen Jungfrau Maria, und ein Bild des Gekreuzigten. Um den Leichnam werden vier Kerzen angezündet, sechs am Hauptaltar, und vier am Altar des hl. Franz Xaver.

Zu gegebener Stunde wird das gesamte Totenoffizium mit Totenmesse und Beerdigung gesungen, wie im *Rituale Romanum*; indessen werden zehn stille Messen gelesen, und schließlich, wenn die Verwesung begonnen hat, wodurch mit Gewissheit der Tod bezeugt wird, wird der Leichnam in den Sarg verschlossen, die Stola und der Gekreuzigte entfernt, an dessen Stelle ein kleines Kreuz beigegeben, und in unserer Kirche in dem für ihn bestimmten Grab beigegeben.

Wenn nach örtlichem Brauch der Leichnam im Sarg, bedeckt mit einem schwarzen Tuch, aufgebahrt werden soll, werden Kreuz, Stola, Birett und Stab darauf gelegt.

Der Leichnam eines Missionars, der Bischof war, oder der des Generalleiters wird an einem über der Erde erhöhten Platz aufgebahrt; der Leichnam eines Bischofs aber wird mit den Pontifikalgewändern aufgebahrt werden, und ein feierlicheres Begräbnis gefeiert werden können. Wenn andere wünschen, dass das Begräbnis feierlicher als vorgeschrieben begangen wird, so kann das an einem anderen Tag geschehen, wenn sie für die Kosten vorher gesorgt haben.

Beim Tod des Papstes, und des Generalleiters wird das Begräbnis in allen Kirchen der Kongregation mit dem gesamten Totenoffizium, der Totenmesse und der Lossprechung gefeiert. Beim Tod des Diözesanbischofs, und der höchsten Autorität des Ortes wird das Begräbnis in jenen Kirchen gefeiert, die sich in der Diözese oder im Herrschaftsgebiet befinden; und es steht nichts im Wege, dass mit der Zustimmung der Hausversammlung beim Tod eines verdienten Wohltäters das Begräbnis gefeiert wird.

Am Tag des Gedenkens an alle verstorbenen Gläubigen wird eine feierliche Messe mit Totengebete für alle verstorbenen Gläubigen begangen. Am folgenden gewöhnlichen Tag wird eine weitere gesungene Messe mit Totengebete für alle Verstorbenen der Kongregation gefeiert; und schließlich wird eine dritte gesungene Messe mit Totengebete für die ebenfalls verstorbenen Wohltäter der Kongregation gefeiert.

---

<sup>61</sup> 32,7 kg.

## ART. 41.

Um dorthin zurückzukehren, wo unsere Rede begonnen hat, die Verwalter sollen Einnahmen und Ausgaben getrennt führen: Zeugnisse und Belege sollen sie aufbewahren: Urkunden und alle wichtigen Dokumente sollen geordnet im Archiv verwahrt werden, damit sie bei Bedarf schnell und leicht Rechenschaft geben können.

### Für die Praxis.

Die Verwalter sollen das, was ihnen zur Obhut anvertraut ist, gut verwahren, und sie werden ein Notizbuch und ein Verzeichnis der Einkünfte bei sich tragen.

Jeder Verwalter wird getrennt Qualität und Menge der eingegangenen Feldfrüchte aufschreiben; und getrennt davon wird er eingehendes Geld mit Herkunft und Datum notieren. Ebenso schreibt er eigens die Ausgaben auf mit Angabe des Tages, und führt Bescheinigungen auf, die allenfalls vorhanden sind.

Jedes Haus soll ein Archiv haben, das aus fünf Abteilungen besteht. Die erste für den stellvertretenden Hausoberen, wo alles aufbewahrt wird, was das Haus betrifft, z.B. ein Exemplar der Testamente, der Urkunden, der Verpflichtungen usw., Rundschreiben oder Schriftstücke, die von den Geschäften der Kongregation handeln, oder von den Dingen, mit denen verschiedene Verwalter zu tun haben, wie z.B. vermischte Vermächtnisse usw.

In diesem Archiv wird auch das Buch der Hausversammlungen aufbewahrt, in das die Beschlüsse der Gemeinschaft eingeschrieben werden. Das zweite enthält die Geschichte der Niederlassung, und die Dienste, und darin werden auch Ereignisse festgehalten, die der Erinnerung würdig sind. Das dritte Buch trägt den Titel - *Impianto de Fondi*<sup>62</sup> – in diesem notiert man das auf, was die verschiedenen Verwaltungen betrifft, und klar und genau werden dort sowohl die ländlichen als auch die städtischen Grundstücke beschrieben werden, jährliche Abgaben, Zinsen, und andere Einkünfte, und Vermächtnisse jeder Art. Ebenso die Lage der Grundstücke, ihre Grenzen, von wem, wann, und wie sie zu uns gekommen sind; Verträge, damit verbundene Verpflichtungen, der Notar, und anderes, was nützlich erscheint, sodass es nicht notwendig ist, sich auf die Urkunden zu berufen. In ebendiesem Archiv wird auch das Verzeichnis der Einrichtungsgegenstände aufbewahrt, das *Inventarium* genannt wird. Weiter ein Buch mit dem Titel - *Epitome degli Economi*<sup>63</sup> - in das der Visitator, nachdem er alle Verwaltungen genehmigt hat, einen zusammenfassenden Bericht einträgt. Schließlich die Rubrik, oder das alphabetische allgemeine Verzeichnis mit den nötigen Angaben, damit man das leicht findet, was man sucht.

Das zweite Archiv wird das des Leiters der heiligen Missionen sein; das dritte das der heiligen geistlichen Übungen; das vierte das des Vorstehers der Kirche; das fünfte das des Ökonomen; und in jedem Archiv wird all das ordnungsgemäß aufbewahrt, was hinein gehört, wie oben gesagt.

Alle Posten werden in alphabetischer Reihenfolge dargestellt, und in jedem Posten werden die Blätter mit den laufenden arabischen Zahlen gekennzeichnet.

Diesem wird das Archiv der frommen Vereinigungen, und der pia Unio vom kostbaren Blutes angefügt, das der Vorsteher der Kirche betreut.

Im Haupthaus wird das Generalarchiv sein, in dem eine Zusammenstellung all dessen aufbewahrt wird, was sich in den einzelnen Archiven der Häuser befindet, und dessen, was die Generalleitung betrifft. Ebenso gibt es in den Häusern des Probandates und des Konviktes ein Archiv für jene, die im Probandat bzw. im Konvikt sind.

Es ist verboten, Auszüge aus dem Archiv zu machen. Trotzdem kann der Sekretär mit Zustimmung der Hausversammlung, wenn nötig, eine von ihm unterzeichnete, und mit dem Siegel des Missionshauses versehene Abschrift ausgeben.

Da für das Archiv bestimmte Schriftstücke beglaubigt werden müssen, müssen sie zuvor vom Visitator geprüft werden; wenn es also neue geben sollte, mögen diese bis zu seiner Ankunft im

---

<sup>62</sup> Errichtung von Stiftungen.

<sup>63</sup> Zusammenfassung der Ökonome.

Archiv an einem eigenen Platz aufbewahrt werden, und er wird dort jene hinterlegen, denen nichts mehr hinzuzufügen ist.

## ART. 42.

Außerdem sollen sie darauf achten, den Besitz nicht mit einer Schuld zu belasten und die Grenze ihrer Befugnisse nicht zu überschreiten, sei es dass sie wichtigere Geschäfte und Verträge abschließen, sei es dass sie sich in Prozesse einlassen, sei es dass sie Zuwendungen, Schenkungen, Vermächtnisse und Ähnliches annehmen, was jemanden belasten könnte, ohne zuvor die Erlaubnis derjenigen erhalten zu haben, die dafür zuständig sind.

### Für die Praxis.

Die Verwalter sollen bedenken, dass sie kirchliche Güter verwalten, und deshalb die kanonischen Gesetze unter den damit verbundenen Strafen beachten, und sich an die Gesetze der Synoden halten.

Sie sollen auch daran denken, dass sie Ausführende und nicht Entscheidende sind, und deshalb müssen sie auch bei geringen Ausgaben mit Zustimmung der Hausversammlung handeln, die wenigstens stillschweigend, oder allgemein gegeben worden ist.

Sie sollen drittens bedenken, dass jeder, der in der Verwaltung in schuldhafter Nachlässigkeit handelt, oder eigenwillig Ausgaben macht, oder einen belastenden Vertrag abschließt, oder sich ohne Zustimmung der Hausversammlung verschuldet, den Schaden wieder gutmachen muss.

Verträge, die den Wert von fünfzig Scudi<sup>64</sup> überschreiten, können ohne schriftliche Billigung des Generalleiters nicht geschlossen werden;<sup>65\*</sup> bei weniger als fünfzig Scudi genügt bei Ausgaben für die Nahrungsmittel der Gemeinschaft die Zustimmung der Hausversammlung, die bei alltäglichen Ausgaben vorausgesetzt wird. Wenn es sich aber um einen Verkauf handeln sollte, möge man die kanonischen Gesetze vor Augen haben.

Wenn ein Streitfall vorliegen sollte, möge nach Anhörung eines rechtschaffenen Sachverständigen der Generalleiter entscheiden, was zu tun ist.

Wenn es gilt, irgend eine Vollmacht von einer der heiligen römischen Kongregationen zu erbitten, soll man an den Generalprokurator gelangen, der gemäss der Empfehlung des Generalleiters die Sache erledigt.

Es ist Aufgabe des Oberen, die Dokumente bekannt zu machen; er ist verpflichtet, die von der Hausversammlung oder, je nach Fall, vom Generalleiter vorgeschriebenen Bestimmungen einzuhalten.

Schenkungen, Vermächtnisse, und andere Dinge dieser Art werden, falls sie keine Belastung mit sich bringen sollten, vom Verwalter jenes Hauses entgegengenommen, zu dessen Gunsten sie gemacht werden, wobei die Hausversammlung von der Annahme der Zuwendung unterrichtet wird. Wenn sie mit einer zeitlich begrenzten Belastung verbunden sind, ist die Hausversammlung für die Annahme zuständig, wenn sie aber mit einer dauernden Belastung verbunden sein sollten, muss die Zustimmung des Generalleiters hinzukommen. Und hier ist nebenbei zu bemerken, dass keine Verpflichtungen für Messen übernommen werden dürfen, die nicht in angemessener Zeit erfüllt werden können.

Im Übrigen sollen die Verwalter über die Immobilien wachen, seien sie auf dem Land, oder in der Stadt, und über die Einrichtungen, Möbel, und anderen Dinge der Gemeinschaft, damit sie nicht kaputt gehen. Sie sollen der Hausversammlung die notwendigen Reparaturen vorschlagen, oder das, was verbessert werden muss. Überdies sollen sie die Gesetze einhalten, keine Abhängigkeiten einführen, keine die Kräfte übersteigenden Ausgaben machen, Missbrauch vermeiden; mit einem Wort, sie sollen das tun, was einer gute Verwaltung dient<sup>66\*</sup>.

---

<sup>64</sup> Geldwährung z.Zt. des hl. Kaspar: 1 Scudo = 10 Paoli, 1 Paolo = 2,5 Baiocchi, 1 Baiocco = 20 Centesimi. Der Kaufwert eines Scudo war damals recht hoch. Der Lebensunterhalt z.B. für eine Novizin kostete in Rom 5 Scudi pro Monat.

<sup>65\*</sup> An weit entfernten Orten ist die Zustimmung des Provinzoberen einzuholen.

<sup>66\*</sup> Der Generalprokurator hat einen Überblick über alle Güter, seien sie unbeweglich oder beweglich, über Darlehen der Kongregation usw.



## **FÜNFTER TITEL – ART UND ORDNUNG DER AUFNAHME VON MITGLIEDERN.**

### **ART. 43.**

Bei der Entscheidung über die Zulassung jener, die in die Zahl der Unseren aufgenommen werden möchten, ist ernsthaft auszuforschen, welche Gaben des Geistes und des Körpers, insbesondere welche Tugend und welches Wissen sie haben: das Wohl der ganzen Kongregation hängt nämlich von der Auswahl der Mitglieder ab.

#### **Für die Praxis.**

Wer in die Kongregation eintreten will, muss Dokumente seiner Geburt, und des Lebenswandels, ein vom Bischof nach Vorschrift ausgestelltes Zeugnis, und auch andere vorlegen, die als notwendig, und angebracht erachtet werden: sie werden nach dem Ritus im ersten Anhang aufgenommen.

Wenn ein Priester bittet, unter die Missionare aufgenommen zu werden, muss festgestellt werden, ob er mit Klugheit, Liebe, Bescheidenheit und Milde begabt ist, und ob er die geistliche Würde besitzt, die nicht wenig zur Erbauung beiträgt. Ferner ob er ausreichend in der Theologie unterrichtet ist, oder ob er leicht darin unterrichtet werden kann; wer nämlich diese Gaben nicht hat soll nicht aufgenommen werden; falls er schon aufgenommen ist, soll er, nach Anhörung des Generalleiters, vom Präses der Probanden entlassen werden.

### **ART. 44.**

Jene, bei denen ein kanonisches Hindernis vorliegt; ebenfalls jene, die schwacher Gesundheit sind, oder die aufgrund ihres Alters mehr Belastung als Hilfe sind, sollen auf alle Fälle ausgeschlossen werden: auch jenen, die einst einer Ordensfamilie angehört haben, soll der Beitritt nicht leicht gemacht werden.

#### **Für die Praxis.**

Auch diejenigen muss man ausschließen, die sich unserer Lebensweise nicht anpassen können; wer aber an einer Schwachheit leidet, die mit der Einhaltung der Ordnung, und mit der Ausübung des heiligen Dienstes vereinbar ist, auch wenn jemand das vierzigste Lebensjahr bereits überschritten, oder einer anderen Ordensgemeinschaft angehört hätte, kann nur dann aufgenommen werden, wenn besondere Umstände gegeben sind, die eine Dispens rechtfertigen<sup>67\*</sup>. Wer aber einen bedeutsamen Mangel verheimlichen sollte, möge sich nicht beklagen, wenn er entlassen wird, nachdem dies bekannt geworden ist.

### **ART. 45.**

Die Neuaufgenommenen sollen je nach Fähigkeiten und Kräften unter der Führung des Präses ein Jahr lang (und wenn nötig noch länger) heilige Werke verrichten; sie sollen deutlich unter Beweis stellen, dass sie künftig all das freiwillig erfüllen werden, was immer die Kongregation wegen des Gelöbnisses von Rechts wegen verlangen muss. Während dieser Zeit werden sie weder an den Versammlungen teilnehmen, noch Dienste ausüben können; wenn sie aber zum Hören der Beichte der Gläubigen zugelassen werden, nach vorangehendem

---

<sup>67\*</sup> Das Recht der Dispens ist dem Generalmoderator vorbehalten.

zehntägigem asketischem Studium, erhalten sie die Erlaubnis, auf der Brust das Kreuz zu tragen.

### **Für die Praxis.**

Wenn ein Kandidat in das Haus des Probandates eingetreten ist, werden Name, Nachname, Heimatort, Eltern, Tag der Geburt, und andere Angaben dieser Art in das Buch der Probanden, das im Archiv desselben Hauses des Probandates aufbewahrt wird, und in das Archiv des Generalleiters eingetragen; ebenso der Tag des Eintritts und auch der Überreichung des hl. Kreuzes, oder auch des Austrittes, wenn der Proband vielleicht die Kongregation verlassen hat.

Wenn der Generalleiter aus einem besonderen Grund den Probanden einem Haus zuweisen sollte wo es kein Probandat gibt, vertraut er ihn dem Präses jenes Hauses an; die Eintragung des Namens aber soll im Buch des Probandatshauses erfolgen, in dessen Archiv werden die Dokumente aufbewahrt.

Außer den Reisekosten, die der Kandidat selber tragen muss, sowohl beim Eintritt, als auch beim Austritt aus der Kongregation, wenn dies vielleicht geschieht, wird der Generalleiter bestimmen, welche Kosten der Proband sonst noch tragen muss.

Der Proband wird unter der Anleitung des Präses die Regel, die Praxis, die Methode der heiligen Missionen, der geistlichen Übungen, und der frommen Werke lernen. Ebenso die Art und Weise des Arbeitens auf dem Acker des Herrn mit Klugheit, Rechtschaffenheit und Eifer, und was sonst noch dazu beiträgt, aus dem Probanden einen sehr guten Missionar zu machen. Darüber hinaus wird er jene Schriften vorbereiten, die dem Präses für die Evangelisierung geeignet erscheinen, und zur Übung der Demut gebe er die Schriften demjenigen zur Überprüfung, den der Präses bestimmt und wann dieser es will. Auch wird er den Dienst ausüben, den ihm der Präses zuweist, insbesondere in Krankenhäusern, in Gefängnissen; und wo es mehrere Probanden gibt wird man an Feiertagen die Messe singen, und die Vesper, so wie im Konvikt.

Bevor ein Proband zur Prüfung für das Beichtthören antreten sollte, muss er sich nicht nur in der Moraltheologie auskennen, sondern auch in der Praxis, er wird von zwei Prüfern der Kongregation zugelassen, die der Generalleiter ausgewählt hat, auch wenn er als schon Zugelassener in die Kongregation eintreten sollte.

Ist einer vom Ortsordinarius bereits zugelassen worden, wird er zehntägige geistliche Übungen machen, und am letzten Tag soll er nach dem Ritus, der sich im ersten Anhang befindet, das Bild des Gekreuzigten erhalten. Die Beichten von Frauen aber soll er nicht abnehmen, solange er nicht das dreißigste Alterjahr erreicht hat; im Gegenteil, wenn es sich um das erste Jahr des Probandates handeln sollte, wird er, auch wenn er schon dreißig Jahre alt ist, sie nicht hören, außer selten, in Notfällen auf Geheiß des Präses hin, nachdem ihm dieser heilsame Ermahnungen gegeben hat, damit sich nicht in Schaden verdreht, was zum Heil der Seelen eingerichtet ist. Die Männerbeichte aber soll er eifrig, und in großer Liebe annehmen.

Das Probandat kann auch auf mehrere Jahre verlängert werden, wenn es die Versammlung der Generalleitung für gut hält, darüber sind die Abstimmenden dem Probanden keine Rechenschaft schuldig.

Obgleich der Proband während der Erprobungszeit kein aktives und passives Stimmrecht besitzt, kann er dennoch unter Leitung des Präses ein ihm anvertrautes Amt übernehmen, damit festgestellt werden kann, ob er der Kongregation nützlich ist oder nicht.

### **ART. 46.**

Und damit wer auch immer für eine Probezeit aufgenommen und in unsere Liste eingetragen werden kann, ersucht man die Zustimmung des höchsten Moderators, der keinen durch seine Entscheidung für das Leben im Institut aufnehmen wird, wenn er nicht durch die Zustimmung der Räte erfährt, dass er geeignet ist.

### **Für die Praxis.**

Der Generalleiter hat das Recht, auch durch andere Missionare diejenigen zuzulassen, die in die Kongregation aufgenommen werden wollen, wobei, wie schon gesagt wurde, die festgelegten Vorschriften einzuhalten sind. Was aber die Eingliederung betrifft, soll er die Versammlung des Hauses anhören, in dem der Proband gelebt hat, und dann nach Anhörung der Konsultoren der Generalleitung und anderer, falls er dies für nützlich hält, wird er bei der Sitzung der Generalleitung, bei Stimmenmehrheit, das Dekret unterzeichnen, und der Name mit allen weiteren Angaben wird in das Verzeichnis der Eingegliederten eingetragen. In dieses Buch wird auch der Tag des Austritts eingetragen, falls dies vielleicht vorkommt.

Wenn die Eingliederung vollzogen ist (gemäß Anhang I<sup>a</sup>), unterstellt sich der Aufgenommene dem Oberen, und nach sechs Monaten erhält er das aktive, und passive Stimmrecht in der Kongregation.

### **ART. 47.**

Auch jüngere Kleriker werden nur dann in das Konvikt aufgenommen, wenn sie sich durch gute Sitten und Geisteskraft auszeichnen, ausgestattet mit den besten Fähigkeiten für die höheren Fächer, so dass sie zu guter Hoffnung Anlass geben, einmal nützliche Diener der Kirche und der Kongregation zu sein.

### **Für die Praxis.**

Niemand wird in das Konvikt aufgenommen, wenn er nicht das kanonische Alter erreicht haben sollte, und für die Schulungen geeignet ist, die es dort gibt.

Darüber hinaus soll derjenige, der um Aufnahme bittet, genau geprüft werden, ob er den aufrichtigen Willen hat, in der Kongregation zu bleiben.

Der Generalleiter soll, wenn er die Jungen ins Konvikt aufnimmt, die nötigen Zeugnisse verlangen, die im Archiv des Konvikts aufbewahrt werden müssen, und ihr Name soll in das Verzeichnis der Konvikturen eingetragen werden, wie es schon für die Probanden gesagt worden ist.

Wer die Priesterweihe empfangen hat wird von der Verpflichtung entbunden, die Pension zu zahlen, wobei er die Zusicherung gibt, dass er das nicht Bezahlte erstatten wird, falls er aus der Kongregation austreten sollte<sup>68\*</sup>.

Da der Kongregation sehr daran gelegen ist, dass ihre Mitglieder reich an Tugenden sind, und Wissen, soll der Präses, wenn er feststellt, dass einer den Erwartungen nicht gerecht wird, und nachdem er sich mit dem Generalleiter beraten hat, ihn entlassen.

### **ART. 48.**

Wenn diese auch praktisch die gleiche Lebensweise haben sollten wie unsere Hausgemeinschaft, so sind sie dennoch von ihr örtlich und der Lebensweise nach getrennt, und sie sollen alle Voraussetzungen haben, sich dem Gebet zu widmen, dem regulären Curriculum der Studien<sup>69</sup>, Vorlesungen, Wiederholungen und anderen Übungen, mit denen sie nicht nur ihren Geist mit Frömmigkeit, sondern sich auch mit Wissen bereichern können.

---

<sup>68\*</sup> Unter Berücksichtigung der gegenwärtigen Situation der Kongregation, ist durch das Dekret der Generalleitung vom 16. März 1880 festgelegt worden, was jeder bis zum IV. Theologiekurs an Pension zu bezahlen hat.

<sup>69</sup> In dem 1838 von der Generalleitung beschlossenen und 1840 der zuständigen vatikanischen Kongregation zwecks Approbation vorgelegten Text heißt es hier einfach *dem Studium*, was dann bei der Approbation geändert wurde in *dem regulären Curriculum der Studien*.

### **Für die Praxis.**

Wenn das Haus des Konviktes vollständig vom Missionshaus getrennt ist, werden dort alle jene wohnen, die dem Konvikt zugeteilt sind; und in der Kirche werden nur die Gottesdienste des Konviktes stattfinden. Wenn sich aber das Konvikt im Missionshaus befindet, werden die Konvikto- ren von den anderen Mitgliedern der Gemeinschaft durch eine Türe getrennt sein und es wird ihnen nicht erlaubt sein, mit den übrigen Hausbewohnern Kontakt zu haben; dort wird der Präses oder sein Stellvertreter wohnen, und ein Dienstbruder.

### **ART. 49.**

Durch das Ablegen von Prüfungen werden sie oft einen Beweis ihres Fleißes und ihrer Fähigkeiten geben; und wenn es förderlich ist, sollen sie auch die öffentliche Bühne der Wissenschaft betreten; und sie werden nicht zum Priestertum befördert, bevor sie nicht in den Grundlagen der gesamten Moralthologie ausgebildet sind. Lehrer sollen ihnen gebildete Männer aus unserem Kreis sein, die außer in ihrer unterrichtsfreien Zeit nie für andere Dienste eingesetzt werden.

### **Für die Praxis.**

Alle zwei Monate, und am Ende des Schuljahres werden die Konvikto- ren vor der Gemeinschaft Rechenschaft von den absolvierten Studien geben, und bei diesen Prüfungen können auch Auswärtige anwesend sein, wenn die Lehrer und der Präses dem zustimmen, um so einen öffentlichen Abschluss zu ermöglichen.

Zum Priestertum sollen nur diejenigen zugelassen werden, die in der Moralthologie genügend unterrichtet sind, ausgenommen das, was zum sechsten Gebot gehört, womit sie sich erst befassen sollen, wenn sie kurz vor dem Examen zur Erlangung der Beichtvollmacht stehen. Aber auch das Übrige, was zur vorschriftsmäßigen Verrichtung des heiligen Dienstes nötig ist, sollen sie nicht unterlassen.

Der Generalleiter soll die Dozenten aus jenen Missionaren auswählen, die es verstehen, Praxis und Theorie miteinander zu verbinden, damit die Jungen leichter zur Ausübung des Dienstes befähigt werden.

Die Dozenten sollen in der Kongregation anerkannte Autoren verwenden, und sich bemühen, in die Herzen der jungen Leute eine große Vorstellung von der Majestät Gottes einzupflanzen, und der Religion.

Den Dozenten ist es untersagt, die Jungen zu bestrafen; wenn aber jemand einer Strafe würdig befunden werden sollte, mögen sie es dem Präses mitteilen, der sich in seiner Klugheit darum kümmern wird.

Wenn die Konvikto- ren das Studium abgeschlossen haben und zu Priestern geweiht worden sind, sollen sie in das Haus des Probandates geschickt werden, und dort werden sie nach der Regel für die Probanden leben und ihr Name soll in das Verzeichnis der Probanden eingetragen werden.

Alles weitere findet sich in der Regel für die Konvikto- ren.

### **ART. 50.**

Zur Verrichtung schließlich jener Aufgaben, welchen sich geistliche Personen gewöhnlich nicht widmen, werden Laien, Männer mit guten Fähigkeiten aufgenommen, die sich entschließen, die evangelischen Räte zu befolgen, und die wenigstens 20 Jahre alt sind.<sup>70</sup>

---

<sup>70</sup> vgl. zweitletzten Abschnitt der Einführung: „Eine Bemerkung zum Inhalt“.

### **Für die Praxis.**

Der Generalleiter wird so viele Laien in die Kongregation aufnehmen, wie er es für angebracht hält. Und ohne besonderen Grund wird er denjenigen nicht aufnehmen, der schon dreißig Jahre alt ist, oder der schon vorher in einen Orden eingetreten war.

Die Postulanten sollen die notwendigen Dokumente haben, die im Archiv des Probandates aufbewahrt werden müssen und ihr Name soll wie schon anderswo gesagt eingetragen werden.

Die Reisekosten sollen die Postulanten sowohl beim Eintritt als auch, wenn nötig, beim Austritt selber tragen.

Die Kandidaten sollen drei Monate lang vor der Einkleidung vom Präses geprüft werden, und wenn nötig auch länger.

### **ART. 51.**

Wir wünschen sehr, dass man ihnen<sup>71</sup> empfiehlt, ihrem Stande gemäss, ihre Lebensweise nach der Hausordnung auszurichten, dass sie sich mühen, die ihnen gegebenen Anweisungen vollständig und getreu einzuhalten: *Nicht, um euch bei den Menschen einzuschmeicheln und ihnen zu gefallen, sondern erfüllt als Diener Christi von Herzen den Willen Gottes* (Eph. c 6.). Alle acht Tage sollen sie zu den Sakramenten gehen, sie sollen am Ort heiliger Zurückgezogenheit Vorträgen beiwohnen, was jeden Monat stattfinden soll, und andere Werke der Frömmigkeit verrichten, wie es der Brauch ist: und nachdem sie all das ein Jahr lang geübt haben, sollen sie ins Institut eingeschrieben werden.

### **Für die Praxis.**

Die Dienstbrüder sollen ihre Berufung als ein Geschenk Gottes bewahren, Gelehrigkeit, und Gehorsam schätzen, sich um die Einhaltung der Regeln bemühen und danach streben, die eigenen Dienste möglichst treu zu erfüllen. Diejenigen die zur Einkleidung zugelassen werden, werden nur dieses Mal auf eigene Kosten eingekleidet, und sie werden ein Jahr im Probandat sein und länger, wenn es die Generalversammlung so für angebracht hält. Aufgenommen werden sie nach dem Ritus im Anhang I, und dann werden sie dem Oberen unterstehen. Wer aber zeigen sollte, dass er sich in unsere Kongregation nicht eingefügt hat, den muss der Präses nach Beratung mit dem Generalleiter entlassen.

Für die Dienstbrüder gibt es eigene Regeln.

### **ART. 52.**

Niemand soll sich einbilden, dass er, wenn er die Gesetze schlecht erfüllt und im Bemühen um seine Vollkommenheit nachlässig ist, trotzdem in der Kongregation bleiben wird. Wenn aber jemand, was Gott abwehren möge, entlassen wird, oder von sich aus das Kampffeld verlässt, wird er nicht das Recht haben, zeitlichen Lohn für die verrichteten Arbeiten zu beanspruchen, und die Rückkehr ist ihm für immer verboten.

### **Für die Praxis.**

Wer die Kongregation zu verlassen gedenkt soll prüfen, von welchem Geist er sich leiten lässt, damit er nicht zum Schaden seiner Seele in einen Irrtum verfällt. Wer aber die Beachtung der Regel vernachlässigen und ein Leben führen sollte, das zum Tadel Anlass gibt, oder das tun sollte, was unseren Gesetzen widerspricht, oder der in der Kongregation Neuerungen einführen sollte, oder der für die Gemeinschaft oder für die Kongregation eine Last bedeuten sollte, tut besser daran, wenn er von

---

<sup>71</sup> In diesem Artikel ist von den Dienstbrüdern die Rede.

sich aus weggehen sollte, auch wenn er schon eingegliedert ist, als dass er das Dekret der Entlassung abwartet. Die Kongregation darf nämlich diejenigen nicht behalten, die ihr Schaden zufügen.

Wer aus der Kongregation austritt, der kann in keiner Weise eine Entschädigung erwarten, weder für einen irgendwie erlittenen Schaden, noch für die einem Haus oder der Kongregation erwiesenen Wohltaten, noch für irgend etwas anderes.

Wenn einer unser Missionare Bischof geworden ist, heißt das nicht, dass er die Kongregation verlassen hat, und deshalb bleibt er Mitglied der Kongregation, und wenn er vom Bischofsamt entbunden ist, kann er wieder in das Missionshaus zurückkehren.

## **SECHSTER TITEL – DIE ÄMTERVERTEILUNG IN JEDEM HAUS.**

Jetzt ist an der Reihe, von der Verteilung der Dienste zu sprechen, durch welche die Verschiedenheit so vieler Dinge zur Einheit verbunden wird.

### **ART. 53.**

Es gibt also den Präses, der für die unverfälschte Einhaltung der Regel, und auch zu deren Schutz eingesetzt ist, und er nimmt den ersten Ehrenplatz ein. Er wacht nämlich darüber, dass sich keine Missbräuche einschleichen, und übernimmt die Ämter, die vielleicht nicht besetzt oder vorübergehend nicht besetzt sind; er kümmert sich um die Heilung der Kranken und spendet ihnen die Sakramente; er ist mit allen Vollmachten der Vorgesetzte derjenigen, die in das Postulat, oder in das Konvikt zugelassen sind.

### **Für die Praxis.**

Für die Ämter werden nur jene gewählt, die in die Kongregation aufgenommen sind, da nur sie das aktive Wahlrecht haben, und das passive, und eigentlich Missionare genannt werden. In jedem Haus gibt es sieben Ämter, es müssen aber nicht alle besetzt sein: Im Gegenteil, nicht selten werden einige Ämter absichtlich nicht zugeteilt.

Ein und demselben Missionar können zwei Ämter übertragen werden, solange nur eines davon ein geistliches ist, z.B. das des Stellvertreters des Oberen, und das des Ökonomen.

Wenn der Präses, der erste unter den Amtsträgern, bemerkt, dass etwas gegen unsere Gesetze geschieht, soll er den Oberen darauf aufmerksam machen, oder in der Hausversammlung Abhilfe verlangen, und zuletzt wende er sich an den Generalleiter.

Wenn der Präses ein weiteres Amt übernimmt, erhält er deswegen keinen besonderen Titel.

Wenn es auch die Aufgabe des Präses ist, für unsere Kranken zu sorgen, so sollen doch alle in großzügiger Liebe so helfen, dass den Kranken keinerlei Unterstützung fehlt.

Der Präses hat in der Spendung der Sakramente an die Kranken die Stellung eines Pfarrers und nach dem Tod eines Mitbruders wird er sich um die Suffragien kümmern: darüber hinaus wird er den Generalleiter über den Todestag und die Umstände für die Todesnachricht unterrichten, die dann der Generalsekretär den Präses aller Häuser zuschicken wird.

Wenn die Kranken, außer in einem Notfall, im eigenen Zimmer bleiben und so der Tod eintritt, wird der Präses für die Beachtung der hygienischen Vorschriften sorgen, und nicht erlauben, dass in der Gemeinschaft etwas aufbewahrt wird, was nicht sauber ist, und was jemandem schaden könnte.

Weil der Präses auch der Vorgesetzte der Probanden ist, und der Konviktoern, soll er sich mit allem Eifer, und mit Sorgfalt darum kümmern, dass sie mit dem Geist der Demut, des Gebetes und der Beobachtung unserer Gesetze erfüllt werden.

Es ist auch seine Aufgabe, die Vereinigung von den Aposteln zu leiten.

## **ART. 54.**

Was aber die Leitung des Hauses betrifft, so ist dies die Aufgabe des Oberen, der demnach die üblichen Tätigkeiten der Hausgemeinschaft leitet; er hat die Vollmacht, mit klugem Rat das zu regeln, was zum Guten führt, des weiteren übernimmt er während der Abwesenheit des Präses dessen Aufgaben.

### **Für die Praxis.**

Der Obere, dessen Aufgabe es ist, die Gemeinschaft zu leiten, wird für die Einhaltung der Tagesordnung sorgen, die Beachtung des Stillschweigens, und die gemeinsamen Verrichtungen leiten.

Wenn es auch Aufgabe des Oberen ist, die Tischgebete zu sprechen und das Mahl zu segnen, so steht dies doch dem Bischof zu, wenn ein solcher anwesend sein wird.

Der Obere wird unter den Mitbrüdern Frieden, Eintracht, Liebe fördern, er wird die Amtsinhaber bei Nachlässigkeit ermahnen, und darauf achten, dass die Missionare den monatlichen Einkehrtag nicht auslassen.

Die Dienstbrüder soll er geistlich weiterbilden, und ihnen einmal im Monat einen etwa halbstündigen geistlichen Vortrag halten, und sie eine weitere halbe Stunde lang in der christlichen Lehre unterweisen.

Den Dienstbrüdern wird er die Aufgaben zuteilen, außer wenn es der Generalleiter anders anordnen sollte, und er wird sie gegebenenfalls versetzen können.

Zu passender Zeit wird er in der Hausversammlung jedem die Dienste zuweisen, im Hinblick sowohl auf das Predigen, als auch auf das Beicht hören, und das Halten von Andachten, und keiner entziehe sich der zugewiesenen Aufgabe, außer es liegt ein gerechtfertigter und rechtmäßiger Grund vor, der vom Oberen anerkannt ist.

In der Sakristei bewahre er sorgfältig das Buch der Stiftsmessen auf, und ein zweites mit den eingehenden Messintentionen, sowie ein drittes für die Messen unserer Regel, und er wird dafür sorgen, dass die Messen zur rechten Zeit gelesen werden, und richtig signiert.

Während der Zeit der Zurückgezogenheit am Abend, wenn die Haustüren verschlossen sind, soll er die Schlüssel an sich nehmen; während der Zeit der Zurückgezogenheit am Nachmittag aber, soll er, je nach örtlicher Gegebenheit, seiner Klugheit folgen.

Aus all dem ersieht man leicht, was sonst noch dem Oberen obliegt.

Schließlich wird ihm die Leitung der Vereinigung der Schwestern der Nächstenliebe übertragen werden.

## **ART. 55.**

Nun folgen die anderen Diener, das sind der Vertreter des Oberen, der zugleich Sekretär des Hauses ist, und Bibliothekar, und Archivar: sodann der Leiter der heiligen Unternehmungen; dann der geistlichen Übungen; der Vorsteher der Kirche, und der Sakristei, dessen besondere Aufgabe es ist, die Namen der Gläubigen unter die frommen Verehrer des kostbaren Blutes einzuschreiben; schließlich der für den Haushalt Verantwortliche.

### **Für die Praxis.**

Der stellvertretende Obere vertritt den Oberen bei dessen Abwesenheit, und handelt an seiner statt. Wenn das Amt des Oberen unbesetzt sein sollte, möge es der Präses übernehmen, und der stellvertretende Obere übernimmt lediglich die zusätzlichen Ämter, nämlich das des Sekretärs, des Archivars, und des Bibliothekars.

Wie der Sekretär, schreibt er die Akten der Hausversammlungen, die offiziellen Briefe, und erledigt das andere, was zu dieser Aufgabe gehört. Wie der Archivar hält er das Archiv in Ordnung, und wie der Bibliothekar führt er die Bibliothek und soll nicht zulassen, dass Bücher nach belieben herausgenommen werden. Wenn es aber nötig ist, soll er schriftlich verlangen, dass der Schaden

wieder gutgemacht wird, falls einer entstanden ist. Dem stellvertretenden Oberen wird die Leitung der Vereinigung der Töchter Marias übertragen.

Der Leiter der Heiligen Missionen soll sich um das kümmern, was die Mission betrifft, und alle Sorgfalt darauf verwenden, dass die mit den Missionen übernommenen Verpflichtungen, wenn es solche gibt, zur rechten Zeit erfüllt werden, und soweit es nötig ist, tritt er in der Hausversammlung dafür ein.

Bei den Ausgaben soll er Extremes vermeiden, und mit aller Genauigkeit soll er die Methode unserer Missionen befolgen, sowohl was die Lebensweise angeht, als auch den Dienst, der den Umständen angepasst ist.

Der Leiter der Missionen ist bei der Ausübung des Dienstes Oberer, dem die anderen vom Verlassen des Missionshauses bis zur Rückkehr einschließlich unterstellt sind.

Der vorgenannte Leiter kann ohne Hausversammlung, jedoch nachdem er sie informiert hat, nach eigenem Gutdünken in dem Missionshaus nahen Orten eine Predigt halten, und eine sog. *Besuchspredigt*, solange nichts Unpassendes damit verbunden ist.

Ebenso ist es seine Aufgabe, die Geschichte der Gründung weiter zu schreiben, und unseres Dienstes, indem er die Ereignisse beschreibt, die erinnerungswürdig oder erbaulich sind. Schließlich leitet er die Vereinigung vom hl. Franz Xaver.

Der Leiter der geistlichen Übungen behandelt in der Hausversammlung all das, was die heiligen Übungen betrifft, so der zu bezahlende Beitrag für das Essen, die zuzulassenden Personen, und anderes, was nützlich erscheint.

Ihm steht es zu, auch ohne Hausversammlung den einen oder anderen ins Haus aufzunehmen, der die heiligen Übungen machen will, wobei er aber den Ökonom unterrichtet.

Das Übrige soll im Artikel 30, und im Anhang II nachgesehen werden. Schließlich leitet er die Vereinigung des hl. Aloisius Gonzaga.

Der Präfekt der Kirche, der zugleich das Amt des Zeremonienmeister innehat, leitet die Gottesdienste nach dem Rituale unserer Kongregation, den liturgischen Vorschriften der Römischen Kirche, und er beachtet die lobenswerten Bräuche des Ortes, und die vom Oberen ernannten Diener leitet er an, zu tun, was zu tun ist.

Neuerungen, und außerordentliche Ausgaben soll er nicht ohne Beratung in der Hausversammlung durchführen. Ohne Hausversammlung, wobei er aber diese unterrichtet, kann er Triduen annehmen, Septenarien, Novenen, die *adventitia*<sup>72</sup> genannt werden.

Schließlich soll er den Kult des kostbaren Blutes fördern, und das Archiv der frommen Vereinigung des kostbaren Blutes verwalten. Endlich soll er dem Leiter der Geistlichen Übungen bei der Leitung der Vereinigung des heiligen Aloisius Gonzaga helfen.

Der Ökonom soll für die Gemeinschaft bereitwillig den Dienst tun, den die Regel ihm zuweist; er soll nicht suchen, was ihm gefällt, sondern was der Gemeinschaft nützt; er soll aber äußerst eifrig sein, wenn es um die Kranken geht, und um die Kleidung der Dienstbrüder. Die Mitbrüder aber sollen darauf achten, dass das, was hier als Vorschrift steht, nicht missbraucht wird und dass sie, wie gesagt, nicht zuviel fordern; man soll nämlich auf Bescheidenheit achten. Der Ökonom soll dafür sorgen, dass das, was bei Tisch übrig bleibt, als Almosen an die Armen verteilt wird.

Schließlich soll er die Vereinigung der Bauern leiten, und dem Leiter der geistlichen Übungen wird er bei der Leitung der Vereinigung des Hl. Aloisius Gonzaga zur Seite stehen.

Wo der Leiter einer der frommen Vereinigungen fehlen sollte, möge sie der Obere selber übernehmen oder einen anderen bestimmen.

## ART. 56.

Alle werden gleichzeitig bei der Visitation vom Generalmoderator ausgewählt, der deswegen eine geheime Wahl durchführt und eine Versammlung einberuft.

---

<sup>72</sup> Zu bestimmten Anlässen üblich.



### **Für die Praxis.**

Wenn auch gewöhnlich anlässlich einer Visitation die Ämter neu verteilt werden, ist dennoch die Zeit nicht festgesetzt, die einer im Amt bleibt; und wie der Generalleiter nach seinem Ermessen, und mit Klugheit Mitbrüder von einem Haus wegnehmen kann, dies verlangt nämlich unser Dienst, so auch von einem Amt. Daher soll sich niemand beklagen, wenn dies geschieht, sondern jeder soll ohne Murren mit den Anordnungen des Oberen zufrieden sein.

### **ART. 57.**

Weil die Festigkeit im aktiven Leben wahrhaftig darin besteht, dass sich alle Teile untereinander einig sind, soll der Obere die Mitglieder oft zu gemeinsamer Beratung zusammenrufen.

### **Für die Praxis.**

Die Hausversammlung kann formell sein, oder der Abstimmung dienen. Die Versammlung findet formell statt, wenn es sich um Angelegenheiten handelt, die diskutiert werden müssen, und der Obere teilt sie zuvor mit, auch auf die Bitte des geringsten Missionars hin. Wenn es sich aber um Angelegenheiten handeln sollte, die nicht diskutiert werden müssen, stimmt die Hausversammlung ohne vorausgehende Mitteilung ab, und die Angelegenheit wird mündlich geregelt.

### **ART. 58.**

Mehrere Dinge sind der Hausversammlung zur Festlegung anheim gestellt, mit besonderem Recht aber steht ihr die Regelung der alltäglichen Verrichtungen der Hausgemeinschaft und der Dienste in der Kirche nach passendem Plan zu; außerdem die Entscheidungen in wichtigeren zeitlichen Angelegenheiten, und sie verlangt von Verwaltern, die außerhalb einer Visitation ihr Amt ablegen, Rechenschaft.<sup>73\*</sup> Ebenso bestimmt sie die heiligen Dienste, die sie verrichten sollen, nicht nur zu Hause, sondern auch dort, wohin immer die Unseren gerufen werden, und bestimmt die Mitglieder, und schlägt sie dazu vor; schließlich sucht sie helfende Diener<sup>74</sup> in den nahegelegenen Häusern, falls dies notwendig ist.

### **Für die Praxis.**

Damit die gemeinsamen Tätigkeiten besser ausgeführt werden können, wird an Stelle einer ständigen Tagesordnung, die auszuschließen ist, der Zeitplan je nach verschiedenen Umständen in der Hausversammlung festgesetzt, wobei auf Folgendes zu achten ist.

Für den Schlaf werden sieben Stunden festgelegt, seien sie zusammenhängend, seien sie unterbrochen; in der Tagesordnung aber werden acht angegeben. Für die Erforschung des Gewissens vor dem Mittagessen wird eine viertel Stunde angesetzt: für die Mittagsgebete, das Mittagessen und die Rekreation eindreiviertel Stunden; und wo wenige an der Zahl sind eineinhalb Stunden: für die Zurückgezogenheit nach der genannten Rekreation je nach Jahreszeit, nicht weniger als eine halbe Stunde, nicht mehr als zwei Stunden: für die heilige Meditation, der die Gebete folgen, wird eine halbe Stunde angesetzt; für die Gesamtheit der Studien eine Stunde: für das Abendessen, und die Rekreation eineinviertel Stunden; für die Erforschung des Gewissens, und die darauf folgenden Gebete eine Viertelstunde.

<sup>73\*</sup> Am Ende eines Jahres geben wie üblich sowohl der Generalprokurator, als auch die Hausökonominnen und die Kirchenvorsteher Rechenschaft über ihre Verwaltung. Der Generalprokurator gibt der versammelten Generalkurie Rechenschaft, die Übrigen aber dem Haus, dem sie angehören.

<sup>74</sup> Gemeint sind Priester der Kongregation.

Ferner werden mit der Glocke der Gemeinschaft durch wiederholte Schläge Zeichen gegeben, und wie man sagt - *alla stesa*<sup>75</sup> - , wenn es Zeit ist, vom Schlaf aufzustehen; zum Gebet vor dem Mittagessen; und am Ende der Zurückgezogenheit am Nachmittag. Es werden aber auch andere Zeichen gegeben mit einigen wenigen Schlägen, wie man sagt - *a tocchetti* - für die Erforschung des Gewissens vor dem Mittagessen; am Ende der Rekreation, sowohl am Morgen als auch am Abend; für die Meditation, und für die Gesamtheit der Studien, und schließlich für die Zurückgezogenheit nach den Abendgebeten.

Der Zeitplan für die Gottesdienste in der Kirche soll den Teilnehmenden angepasst sein, und diejenigen für beiderlei Geschlechter sollen nicht nach Einbruch der Dunkelheit gehalten werden.

Wo ein Konvikt ist, werden die Gottesdienste am Nachmittag gehalten; anderswo können sie auch am Morgen stattfinden. Wenn der Zeitplan geändert wird, sollen die Veränderungen am Ende der Mahlzeit vor dem Vorlesen der Martyrologiums bekannt gegeben werden.

Zu den der Hausversammlung übertragenen zeitlichen Angelegenheiten gehört auch, wenn die Sache dies verlangt, die Ernennung eines Notars, Schreibers, Architekten, Arztes, und weiterer, die für die Kongregation arbeiten.

Im Hinblick auf die Güter der Kongregation, sollen die Stimmenden darauf achten, dass sie die Grenzen der Vollmacht nicht überschreiten, und im Zweifelsfall sollen sie sich an den Generalleiter wenden. Darüber hinaus sollen sie vor Augen haben, dass das, was über die Verwalter bezüglich der kirchlichen Strafen für jene gesagt wurde, die etwas veräußern, auch für sie gilt, wenn sie bei der Hausversammlung einen Fehler machen.

Wenn ein Verwalter außerhalb der Visitation aus dem Amt scheidet, sollen die Stimmberechtigten, nachdem er in der Hausversammlung über seine Amtsführung Rechenschaft gegeben hat, die Zustimmung dazu geben, wenn sie alles für richtig befunden haben; wenn ihnen aber etwas Anlass zu Kritik gibt, die der Verwalter nicht annehmen sollte, möge die Angelegenheit bei der nächsten Visitation vorgebracht, oder dem Generalleiter unterbreitet werden.

Keiner soll von sich aus einen Predigtendienst annehmen; und wer dazu gebeten worden ist soll die Bitte der Entscheidung der Hausversammlung vorlegen, oder des Generalleiters, der wenn nichts dagegen spricht der Bitte statt gibt.

Wenn in der Hausversammlung die Aufgaben verteilt werden, soll man alles gründlich abwägen, damit der Dienst selbst mit Würde und fruchtbringend erfüllt wird. Für die Missionen aber werden nur wenige Arbeiter bestimmt, damit die Ausgaben nicht zu groß werden. Wenn nötig, können zum Beicht hören mit Zustimmung des Ordinarius aus naheliegenden Ortschaften erfahrene, und gebildete Beichtpriester eingeladen werden, wobei diese bei Wohltätern umsonst untergebracht werden sollen.

Die Missionare des einen, oder anderen Hauses sollen einander gerne, und mit Eifer im Dienst helfen. Wenn sie etwas Unangenehmes erdulden müssten, sollen sie daran denken, dass sie zur Ehre Gottes, und zum Heil der Seelen arbeiten.

## **ART. 59.**

Durch geheime Wahl aber soll die Hausversammlung das erledigen, was zu tun ihr anvertraut ist; wenn zufällig die Abstimmung unentschieden ausfallen sollte, möge sie wiederholt werden, und wenn es auch dabei nicht zu einer Entscheidung kommen sollte, möge die zu entscheidende Angelegenheit dem Generalmoderator vorgelegt werden. Alle Entscheidungen sodann, die eine gewisse Bedeutung haben, sollen ins Protokoll eingetragen werden, damit sie nicht in Vergessenheit geraten.

### **Für die Praxis.**

In der Hausversammlung haben alle Stimmberechtigten das Recht, ihre Meinung zu äußern, und wenn alle sich einig sind, ist die Sache als erledigt zu betrachten. Wenn aber versucht wird, durch geheime Stimmabgabe eine Entscheidung herbeizuführen und die Sache auch in der zweiten Abstimmung unentschieden bleibt, und eine Anordnung des Generalleiters nicht abgewartet werden kann, wie es bisweilen bei der Annahme einer Mission geschieht, die nicht aufgeschoben werden

---

<sup>75</sup> ausgedehnt.

könnte, soll der Vorsitzende der Hausversammlung seine Stimme hinzufügen. Wenn die Dinge dann geregelt sind soll jeder seine Aufgaben erfüllen.

Schließlich sollen bei einer formellen Hausversammlung, die erledigten Angelegenheiten in folgender Weise in das Buch der Hausversammlungen eingetragen werden: Zuerst wird die Angelegenheit vorgestellt, dann werden die Einwände dargelegt, falls es welche geben sollte, danach die Art und Zahl der Stimmabgaben, und zuletzt sollen die Stimmberechtigten unterschreiben.

#### **ART. 60.**

Ebenso ist es die Aufgabe der Hausversammlung, dem Generalmoderator jährlich einen Bericht zu schicken, von dem, was sie mit Gottes Hilfe getan haben, und von den Ereignissen, von denen sie meinen, dass sie in den Jahrbüchern erwähnt werden sollen.

#### **Für die Praxis.**

Im Januar eines jeden Jahres soll der Sekretär eines jeden Hauses dem Generalsekretär einen zur Bestätigung von der Hausversammlung akzeptierten, und unterschriebenen Bericht über die Niederlassung und die Dienste während des vergangenen Jahres schicken, der in die Annalen der Kongregation eingetragen wird.

### **SIEBTER TITEL – DIE LEITUNG DER GESAMTEN KONGREGATION.**

#### **ART. 61.**

Aus allem bisher Erwähnten ist klar, dass die einzelnen Missionshäuser untereinander verbunden und einer Leitung unterworfen sind; dies ist von großem Nutzen, und bahnt den Weg zu einer weitest gespannten Arbeit im Weinberg des Herrn.

#### **Für die Praxis.**

Obgleich die einzelnen Missionshäuser wie ein einziges verstanden werden, ist es den Mitbrüdern nicht erlaubt, beliebig von einem Haus in ein anderes zu gehen, oder sich in die Angelegenheiten eines anderen Hauses einzumischen.

Jedes Haus besitzt das, was sein eigen ist, und was Eigentum eines Hauses ist darf nicht in ein anderes gebracht werden, im Gegenteil müssen diejenigen schwer getadelt werden, die etwas mitnehmen.

#### **ART. 62.**

Weil die Kongregation durch die Autorität des Heiligen Apostolischen Stuhles entstanden ist, und sich rühmt, dessen Zuständigkeit nicht nur durch das allgemeine Recht, sondern auch durch eine starke Bindung verpflichtet und unterstellt zu sein, ist es recht, dass das Missionshaus, das sich in der Ewigen Stadt befindet, das Haupt der übrigen ist; und daselbst soll unter dem Schutz ihres Pontifex Maximus und im Gehorsam diesem gegenüber derjenige residieren, der dieses Werk im Dienst der göttlichen Hoheit und ihrer Kirche rechtmäßig leiten muss.

### **Für die Praxis.**

Im Generalhaus, das sich in der Stadt Rom befindet, residiert nicht nur der Generalleiter, sondern auch die Definitoren haben ihren Sitz, und die Konsultoren.

Die Kongregation hat keinen besonderen Protektor, weil dies der Papst selber ist, von dem sie unmittelbar, und in besonderer Weise abhängig ist; der Generalleiter kann jedoch eine Kardinal-Eminenz als Vermittler haben, dem er beliebig die Geschäfte der Kongregation anvertraut.

### **ART. 63.**

Der einmal gewählte Generalmoderator allerdings bleibt für die Dauer seines Lebens im Amt; er hat sämtliche Vollmachten, die einzig durch diese Gesetze eingeschränkt werden.

### **Für die Praxis.**

Wenn der Generalleiter sein Amt niederlegen wollte, ist ihm dies nur mit Zustimmung des Papstes erlaubt.

Der Generalleiter soll die Regeln der Kongregation, die das Wesentliche betreffen, einhalten; im übrigen jedoch hat er bei einem gerechtfertigten Grund die Vollmacht, zu dispensieren, sofern dies der Kongregation förderlich ist.

### **ART. 64.**

Er sorgt sich darum, jährlich oder wenigstens alle drei Jahre die einzelnen Häuser zu besuchen: dann soll er einen Tag der geistlichen Zurückgezogenheit festsetzen und die Mitglieder persönlich zu sich rufen; alles gründlich überprüfen was immer die innere Disziplin, oder die heiligen Werke, die Ausstattung der Kirche, oder die Verwaltung der Ämter betrifft; dann ruft er dort die Hausversammlung ein und gibt die passenden Anordnungen.

### **Für die Praxis.**

Bevor der Generalleiter Rom zwecks einer Visitation verlässt erbittet er vom Papst den Segen. Er soll den Oberen der Häuser, die er visitieren will, seine Ankunft ankündigen, und entsprechende Anweisungen geben, damit er alles bereit vorfindet.

Am Ort Visitation, soll er den Höflichkeitsbesuch beim Bischof nicht unterlassen, beim Vikar, und entsprechend der Üblichkeit bei anderen.

Bei der Visitation hat er außer einem Laienbruder einen Sekretär bei sich, den er auch von einem der nahe gelegenen Häuser oder von dem Haus selber, das er visitiert, nehmen kann, aber nicht in Angelegenheiten, die diesen selbst betreffen.

Der besondere Tag der Zurückgezogenheit beginnt abends mit einer Ansprache und einem Besuch des Hl. Sakramentes. Es werden - *Veni Creator* - drei - *Ave Maria* - und *Pater* zu Ehren des Hl. Franz Xaver gebetet. Am folgenden Tag wird mit lauter Stimme eine Betrachtung vorgetragen, ohne das Übliche zu unterlassen, und es werden zwei Unterweisungen gegeben, die eine für die Missionare, die andere für die Dienstbrüder, und wo sich ein Konvikt befindet, wird eine dritte für die Konvikturen hinzugefügt.

Das persönliche Gespräch findet nicht der Reihe nach statt, sondern der Visitor ruft den einen oder anderen, wie es gerade günstig ist, wobei er keinen auslässt, auch wenn er ein Proband ist, oder ein Dienstbruder.

Bei diesem Gespräch versucht er zu erfahren, wie es um die Einhaltung der Regel steht; ob die Amtsträger ihre Aufgaben treu erfüllen; ob der Dienst nach Vorschrift und mit Würde und Eifer ausgeübt wird; wie es um die frommen Werke steht; wie die Gesundheit der einzelnen ist; wie sich die

Dienstbrüder betragen, und ob ihnen ohne Übertreibung, oder Vorenthaltung das gewährt wird, was ihnen die Regel zuerkennt.

Er prüft das Buch der Hausversammlungen; und Korrekturen, falls sie vielleicht notwendig sind, sollen in der Liebe Christi geschehen. Missbräuche, die sich eingeschlichen haben, wird er beseitigen; und er wird dafür sorgen, dass alles richtig vonstatten geht.

Der Visitor soll die Kirche, die Altäre, die Beichtstühle, die Sakristei, und die heiligen Geräte aufmerksam inspizieren. Er soll auch darauf achten, ob die Eucharistie zur bestimmten Zeit erneuert wird, und das Krankenöl, und ob Sauberkeit herrscht, und ob der Schmuck des Gotteshauses, so wie es sich gehört, besorgt wird und schön ist.

Er schaut die Bücher der Messverpflichtungen an und, wenn er es für nötig hält, macht er eine Notiz.

Auch Wirtschaftsgebäude sollen visitiert werden, Werkstätten, und anderes, wo es angebracht erscheint.

Gleichermaßen soll der aktive, und der passiven Bestand eines jeden Verwaltungsbereiches geprüft, und die Zusammenfassung in ein Buch mit dem Titel: - *Epitome degli economati*<sup>76</sup> -, eingetragen werden.

Darüber hinaus soll er die ländlichen Güter, und die städtischen, und ähnliches kennen lernen.

So auch die erledigten Geschäfte, und noch zu erledigende, die Dokumente, Obligationen, und anderes dieser Art.

Die Verzeichnisse der Häuser, auch der Bibliothek, und des Archivs soll er prüfen, und dazu die Verzeichnisse aller beweglichen Güter.

Während er dies tut, soll er die zu erlassenden Dekrete vorbereiten, oder auch deren Durchführung veranlassen, und was erledigt ist, wird er mit seiner Unterschrift, und der des Sekretärs der Visitation bestätigen, und ins Archiv an seinen Platz stellen.

Die Hausversammlung kann in verschiedene Sitzungen aufgeteilt werden, wobei beispielsweise als erstes die frommen Werke behandelt werden, dann die heiligen Dienste, dann die Kirche, und die Sakristei, darauf die Verwaltung und so weiter; und wenn nötig wird ein Anhang angefügt.

Nachdem schließlich die Ämter verteilt oder bestätigt, oder welche vorläufig ernannt worden sind, unterschreiben der Visitor, die Stimmberechtigten, und der Sekretär der Visitation, und der Stempel wird angebracht.

Ist die Hausversammlung wie oben durchgeführt, versammeln sich alle in der Kirche, und es wird der Ambrosianische Hymnus gesungen.

Während der Visitation werden sowohl am Morgen, wie am Abend bei Tisch die Regeln mit der gegenwärtigen Praxis vorgelesen, die Methode unserer Missionen, und der geistlichen Übungen, die Regeln der Dienstbrüder, die Anweisungen, die im Rituale unserer Kirchen stehen, die Regeln der frommen Werke, und wo ein Konvikt ist, die Regeln der Konviktooren.

Der Visitor kann sich am Anfang der Visitation alle Leitungsaufgaben vorbehalten. Das Essen sei wie gewöhnlich, und nur am ersten und am letzten Tag darf ein Gang hinzugefügt werden.

Der Visitor wendet für seine Aufgabe so viele Tage auf, wie er für nötig hält; und falls es nötig sein sollte, kann er auch die Visitation unterbrechen, und sie von einem anderen Missionar beenden lassen; oder sie nach der Visitation anderer Häuser beenden; und erst nach Abschluss der Visitation wird die Hausversammlung beendet, und das *Te Deum* gebetet.

Außer der Visitation von der hier die Rede ist, kann der Generalleiter auch eine außerordentliche halten, und diese irgendeinem Mitbruder übertragen, und zwar ohne jedwede vorhergehende Ankündigung usw.

Bei der Visitation wird keine Studienkonferenz gehalten, und alle unterstützen den Visitor gemäss seinen Anweisungen; sie wird jedoch nach Abschluss der Visitation oder bei deren Unterbrechung wieder aufgenommen.

Wenn die Visitation unterbrochen wird, untersteht die Hausversammlung dem Visitor, der ihr schriftlich jene Vollmachten gibt, die er für angebracht hält.

Die Visitation des Generalhauses nimmt der Generalleiter selbst vor, wobei ihm andere helfen, die er für geeignet hält; die anderen Häuser aber kann er, wie wir erwähnt haben, auch durch andere geeignete Missionare visitieren, die er gut kennt. In diesem Fall soll er dem Visitor ein Schreiben mit den ausdrücklichen Vollmachten geben, und den Oberen des zu visitierenden Hauses von der Ermächtigung unterrichten. Der Pro- Visitor aber soll, bevor er den Tag der heiligen

---

<sup>76</sup> Übersicht über die Ökonomie.

Zurückgezogenheit beginnt, das vorgenannte Schreiben vorzeigen, das in das Buch der Hausversammlungen zu übertragen ist; und nach Beendigung der Visitation, soll er über alles, was er durchgeführt hat, dem Generalleiter Rechenschaft geben. Wenn aber während der Visitation irgendein Zweifel auftauchen sollte, möge er den Generalleiter fragen; inzwischen soll er die Visitation fortsetzen.

Für die richtige Leitung der Häuser soll der Generalleiter eine Übersicht über die erledigten Visitationen bei sich haben.

### **ART. 65.**

Es steht ihm jedoch frei, seine Aufgabe einem Kollegen anzuvertrauen und insbesondere für abgelegene Orte Vertretungsvollmacht zu geben; und ebenso Befugnisse, die den ordentlichen Hausversammlungen gegeben sind, einzuschränken, wenn eine Notwendigkeit dies nahe legt oder dies angeraten sein sollte.

### **Für die Praxis.**

Wenn der Generalleiter nach Beratung mit der Generalleitung einen Missionar zu seinem besonderen Stellvertreter erwählt, legt er die Provinz fest, und übergibt ihm ein gedrucktes Beglaubigungsschreiben, in welchem die Aufgabe angegeben ist, die Häuser genannt werden, die sich ihm unterstellen müssen, und die Vollmachten genannt werden die er ihm übergeben will, das Original wird im Generalarchiv aufbewahrt.

Die Vollmachten, die gewöhnlich erteilt werden, entweder alle, oder nur einige, sind. 1.° Das Haus des Konviktes bestimmen, und des Probandates. 2.° Postulanten in die Kongregation aufnehmen. 3.° Untergebene, die noch nicht Mitglieder sind, entlassen, wenn sie nicht für geeignet gehalten werden sollten. 4.° Diejenigen prüfen und der Versammlung der Generalleitung vorschlagen, die er für würdig hält, aufgenommen zu werden, oder die Entlassung verdienen. 5.° Festlegen, was immer mit der Weihe der Konviktoen, oder der Zulassung der Mitbrüder zum Beichthören zu tun hat, bevor sie dem Bischof vorgeschlagen werden sollten. 6.° Die ihm unterstellten Häuser visitieren, wobei die oben dargelegte Methode eingehalten wird. 7.° Innerhalb seines Gebietes den Einzelnen Niederlassung und Ämter zuweisen. 8.° Ewige Vermächtnisse nach den Weisungen annehmen, die schon genannt wurden, und Ähnliches.

Der besondere Stellvertreter soll sich davor hüten, die Grenzen seiner Vollmacht zu überschreiten; die Regel, und die Praxis soll er aufrecht halten und, wenn nötig, mit dem Generalleiter in Verbindung treten.

Wenigstens einmal im Jahr, im Januar, soll er dem Generalleiter in Kürze über alles Rechenschaft geben. Insbesondere soll er angeben, wie viele im vergangenen Jahr in die Kongregation eingetreten sind, mit Name, Vorname, Heimatort, Diözese, Name der Eltern, Geburtstag, und Taufstag, und ob er im Postulat, oder im Konvikt ist. Außerdem soll er einiges über die Fähigkeiten der einzelnen hinzufügen, und über ihren Lebenswandel usw. Darüber hinaus soll er vermerken, wenn einer die Kongregation verlassen hat, oder verstorben ist, dazu die Umstände, und schließlich eine Zusammenfassung der Ereignisse des Jahres.

Wo ein besonderer Stellvertreter ernannt ist, werden die Rundschreiben an ihn gesandt, dieser aber leitet sie an die ihm unterstellten Häuser weiter.

Es ist auch Aufgabe des besonderen Stellvertreters, im Todesfall den Generalleiter zu wählen. Sein Amt endet nicht mit dem Tod des Generalleiters, sondern nur durch Abberufung.

Wenn der Generalleiter für eine besondere Aufgabe einen Missionar bestimmt; nimmt dieser keinen Titel an, und wenn der Auftrag erfüllt ist, endet seine Vollmacht.

Wenn der Generalleiter die Vollmachten der Hausversammlung eines Hauses ausdehnt, oder einschränkt, soll er dies durch einen Brief tun, der in der Hausversammlung vorzulesen ist, und abzuschreiben.

### **ART. 66.**

In den Häusern der Ewigen Stadt soll dieselbe Regel für das Leben und für die Dienste gelten, wie in den anderen; und diejenigen, die dort für die Ausübung der Dienste in der Hausgemeinschaft bestellt sind, sollen auch die Aufgaben für die gesamte Kongregation übernehmen, nämlich die ersten vier Mitglieder mit Entscheidungsbefugnis, die nächsten drei als Berater.

#### **Für die Praxis.**

Da diejenigen, die der Generalleiter zu Ämtern im Generalhaus heranzieht, auch beraten und entscheiden, soll er alle Sorgfalt darauf verwenden, kluge, gelehrte und erfahrene Männer auszuwählen; dies trägt nämlich am meisten zum Wohl der Kongregation bei. Und obwohl der Generalleiter diese ihres Amtes entheben kann, soll er dies im Allgemeinen nicht tun. Wenn aber jemand das Amt im Generalhaus beendet, beendet er gleichzeitig das Amt des Definitors, oder des Konsultors.

Wenn Definitoren, und Konsultoren anderswohin geschickt werden sollten, behalten sie dennoch ihren Wohnsitz im Generalhaus, wo sie neben einem Schlafzimmer, wie die anderen, auch ein Arbeitszimmer haben. Für den Generalleiter jedoch, Bischöfe wird auch ein Empfangsraum zur Verfügung gestellt, und ein Dienstbruder.

### **ART. 67.**

Die Definitoren werden, wie aus ihrem Titel klar hervorgeht, Entscheidungsbefugnis haben; die Konsultoren jedoch nicht, denn die Definitoren gelten als glaubwürdige Zeugen in den Dingen, die behandelt werden sollten; sollte aber irgendeiner von ihnen abwesend sein, rücken die anderen hinter ihm in der Reihenfolge in solcher Weise nach, dass sie zusammen mit dem Moderator fünf Stimmen haben.

#### **Für die Praxis.**

Wenn einer der Definitoren abwesend ist, soll nur für diese Situation an seine Stelle der erste in der Ordnung der Konsultoren für Entscheidungen in die Versammlung treten, und zur Beratung der älteste der in Rom residierenden eingegliederten Missionare.

Die Definitoren, und die Konsultoren können mit Erlaubnis des Generalleiters bei den Aufgaben im Haus, die Hilfe eines dafür geeigneten Missionars beanspruchen.

### **ART. 68.**

Bei Bedarf wird also der Moderator die erwähnten Mitglieder zusammenrufen und sie bevollmächtigen, in allen jenen Dingen zu entscheiden, in denen er es wünscht. Gewisse Angelegenheiten von größerer Bedeutung jedoch kann er nicht allein, ohne Versammlung, entscheiden: solche sind zuallererst Fragen, die vielleicht hinsichtlich unserer Gesetze und Gebräuche entstehen könnten; des weiteren die Gründung neuer Missionshäuser und die Schließung von solchen; dann die Entlassung eines erprobten Mitgliedes, das sich wissentlich und willentlich schuldig macht und deshalb verdienen könnte, als schädliches Glied, vom Leib entfernt zu werden. In dieser Angelegenheit soll er mit großer Klugheit sehr umsichtig vorgehen; und er soll eine solche Angelegenheit der Versammlung nicht zur Entscheidung vorlegen, bevor er alle mildernden Umstände erwogen hat.

### **Für die Praxis.**

Die Tätigkeit der Versammlungen der Generalleitung wird in ein Buch eingetragen, das sich vom Buch der Versammlungen des römischen Hauses unterscheidet.

Der Generalleiter kann auch wenn er abwesend ist die Versammlung der Generalleitung einberufen und die zu behandelnden Angelegenheiten angeben, eine Entscheidung jedoch ist nicht wirksam, wenn sie vom Generalleiter nicht bestätigt sein sollte.

Außer dem, was gemäss der Regel zur Beratung kommt, soll der Generalleiter in schwerwiegenden Angelegenheiten die Versammlung einberufen<sup>77\*</sup>.

Bei der Lösung von Zweifelsfragen hinsichtlich der Regel, soll die Versammlung den Geist der Regel beachten. Ist aber eine Entscheidung getroffen, soll durch den Generalsekretär ein Rundschreiben an die Präsidien aller Häuser verschickt werden, das in das Buch der Versammlungen zu übertragen ist.

Wenn es sich um eine neue Niederlassung handelt, sollen die Abstimmenden beachten, ob alles gemäss der Regel vonstatten geht, und wenn mehrere Gründungen vorgeschlagen werden, soll diejenige gewählt werden, die am meisten dazu geeignet ist, die Ehre Gottes zu fördern, und das Heil der Seelen. Die Eröffnung geschieht gewöhnlich feierlich mit einer Mission, oder mit Exerzitien, oder wenigstens mit einem Gebets- Triduum, und Predigten.

Wenn ein Missionshaus aufgegeben werden muss, sollen die Gründe gut abgewogen werden, die einen solchen Entschluss verlangen; und wenn sie sich als gerechtfertigt erweisen sollte, wird nach entsprechendem Beschluss die Aufhebung bekannt gegeben. Was aber der Kongregation gehört, soll der Generalleiter an die übrigen Häuser nach seinem Ermessen verteilen.

Der Generalleiter hat das Recht, noch nicht in die Kongregation aufgenommene Mitbrüder zu entlassen, wenn er sie nicht für geeignet hält. Mitglieder aber können nicht entlassen werden, außer durch die Versammlung der Generalleitung.

Wenn es nun vorkommen sollte, dass einer der unseren, der in die Kongregation aufgenommen ist, sich schwer verfehlt, wird der Generalleiter die Mittel anwenden, die er für geeignet, und heilsam hält, damit er sich bessert. Wenn sich aber keine Hoffnung auf Besserung zeigen sollte, schreite er zur dreifachen Ermahnung; und schließlich, falls er nicht selber austreten wollte, trägt er die Angelegenheit der Versammlung der Generalleitung vor, in der, nachdem alles reiflich, und gründlich überlegt, und an privatem Ort während sieben Tagen die Erleuchtung des Hl. Geistes erflucht worden ist, wenn es die Angelegenheit verlangt, ein verbindliches Entlassungsdekret signiert wird, gegen das keine Berufung eingelegt werden kann, und dies ist durch den Generalsekretär schriftlich mitzuteilen, und am festgesetzten Tag auszuführen. Wenn der Fall jedoch (was Gott verhüten möge) keinen Aufschub zulassen sollte, möge der Generalleiter, Überprüfungen auslassend, die Versammlung einberufen, die Sache begutachten, und darlegen, und nach Anrufung der Hilfe des Hl. Göttlichen Geistes, das Entlassungsdekret unterzeichnen, wobei eine Berufung ausgeschlossen ist.

Wenn einer aus der Kongregation austritt, wird der Generalsekretär, wenn nötig, die Oberen aller Häuser benachrichtigen, wobei er nur in allgemeiner Form mitteilt, dass der Betreffende der Kongregation nicht mehr angehört.

### **ART. 69.**

Ebenfalls ist zu beachten, dass der Präses des ersten Hauses auch Vertreter des Generalmoderators ist; und dort werden zwei weitere Diener bestimmt, von denen der eine Prokurator ist, und der andere Sekretär der Kongregation. Diesen steht ein Helfer zur Seite, dessen Aufgabe es ist, die Chronik der Missionen zu führen.

---

<sup>77\*</sup> Besonders wenn über die Annahme größerer Belastungen verhandelt wird, welche die Kongregation oder ihr Vermögen gefährden könnten.



### **Für die Praxis.**

Wie der Präses des Generalhauses auch der reguläre Stellvertreter des Generalleiters ist, so ist der Obere desselben der Generalprokurator; der stellvertretende Obere ist Generalsekretär, und der Leiter der heiligen Missionen Chronist der Kongregation.

Der stellvertretende Generalleiter steht dem Generalleiter zur Seite, und was immer ihm aufgetragen wird, führt er aus.

Der Generalprokurator erledigt die zeitlichen Angelegenheiten der gesamten Kongregation, die in Rom auszuführen sind, sowie auch die Finanzen derselben Kongregation. Er hat ein Verzeichnis der erledigten Angelegenheiten, und der zu erledigenden, und für deren Ausführung soll er seine ganze Sorge aufwenden. Für dieses Amt fordert er nichts, und von den Verwaltern soll er lediglich die getätigten Ausgaben zurückfordern, und die zu bestreitenden für die Briefe.

Der Generalsekretär verwaltet als stellvertretender Oberer nicht nur das Archiv des Hauses, sondern auch das Generalarchiv, in dem sich das Buch der Versammlungen der Generalleitung befindet, ein zweites von den Niederlassungen, das nötige und nützliche Aufzeichnungen enthält; ein drittes von den Konviktooren; ein viertes von den Probanden, und den Mitgliedern mit Anmerkungen über Fähigkeiten und anderes Angebrachtes, und schließlich das Buch unserer Verstorbenen.

Dem Generalsekretär wird die Verwaltung jener Güter übertragen, die zur Generalleitung gehören, über diese gibt er dem Generalleiter Rechenschaft. Der Gewinn aus diesen Gütern dient für die allgemeinen Ausgaben, und für die Bedürfnisse der Kongregation, so wie es der Generalleiter selber verfügt.

Der Chronist schreibt selber, oder durch einen anderen, nachdem er jedes Jahr die Nachrichten der Kongregation, und des heiligen Dienstes gesammelt hat, laufend die Geschichte mit ihrer Liste der Verstorbenen, falls es solche gibt. Sobald er aber einen Band komplett machen kann, übergibt er es der Druckerei, nachdem er die Blätter mit fortlaufenden arabischen Ziffern versehen hat, bis dass ein Band zusammenkommt, und davon schickt er ein Exemplar an die einzelnen Häuser unserer Kongregation.

### **ART. 70.**

Wenn der Generalmoderator stirbt, übernimmt der vorgenannte Vertreter des Moderators die Schlüssel des Institutes, und er sorgt dafür, dass möglichst bald an die einzelnen Häuser Briefe verschickt werden, damit, nachdem sie sieben Tage lang Gebete um das himmlische Licht verrichtet haben, die Wahl eines möglichst würdigen Mannes für die Nachfolge nach Vorschrift und in rechter Weise erfolgen kann.

### **Für die Praxis.**

Der stellvertretende Generalmoderator bleibt mit den Definitoren, und Konsultoren im Amt bis zur Übernahme des neu gewählte Generalleiters, und er hat dieselben Vollmachten, welche die Regel dem Generalleiter zuspricht. Er benachrichtigt als ersten den Papst von dem Todesfall, erbittet den Segen für den neuen Generalleiter, der innerhalb von sechs Monaten zu wählen ist, und bittet um die Ernennung einer Eminenz, die in seinem Namen bei der Wahl assistieren soll.

Ferner schickt er durch den Generalsekretär an die einzelnen Präses der Missionshäuser das übliche Rundschreiben hinsichtlich der Totengebete, an dessen Ende er die Mitbrüder auf die bevorstehende Wahl hinweist und auf die vorausgehend zu verrichtenden Gebete. Nachdem der Präses das Rundschreiben erhalten hat, liest er es wie gewohnt vor, und nachdem er es in das Buch der Hausversammlungen eingetragen hat, und nachdem acht Tage nach dem Begräbnis des Verstorbenen vergangen sind, sagt er das Septenarium an, das nach den Gebeten vor dem Mittagessen gehalten wird. Und man betet - *Veni Creator* - , drei *Ave* zur Unbefleckten Jungfrau - und *Pater* dem hl. Franz Xaver.

**ART. 71.**<sup>78</sup>

Schließlich soll genau eingehalten werden, was das kanonische Recht über Wahlen bestimmt, wobei jegliche Ehrsucht oder Voreingenommenheit vermieden werden soll.

**Für die Praxis.**

Die Wahl erfolgt durch Stimmzettel. Die Wähler sind. 1.° Die besonderen Stellvertreter. 2.° Ein Missionar für jede Provinz, gewählt von den bestätigten Missionaren der Provinz, der, wenn man es so wünscht, auch von einer anderen sein kann. 3.° Die Definitoren, und Konsultoren, die für diese Angelegenheit in der Versammlung alle Stimmrecht haben.

Wählbar sind alle Missionare, die schon zehn Jahre Mitglieder der Kongregation sind, die das dreißigste Lebensjahr vollendet haben, und die die Aufgaben der Kongregation lobenswert erfüllt haben.

Die Wähler sollen bei der Wahl behutsam vorgehen, und unter allen denjenigen auswählen, der sich durch Tugend, und Weisheit auszeichnet; insbesondere durch Milde, Freundlichkeit, Liebe, Eifer, und außerordentliche Klugheit, und Würde; das verlangt nämlich die Natur der Kongregation die durch keinerlei Bindung für den Weltklerus errichtet ist.

Wenn sich der entsprechend festgelegte Tag nähert, versammeln sich die Wähler in Rom, und falls einer der Stimmberechtigter noch nicht da ist, soll nicht auf ihn gewartet werden, sondern nachdem das Septenarium beendet, und die Messe vom - *Heiligen Geist* - gefeiert worden ist, kommen die Stimmberechtigten am gewohnten Ort zusammen, das - *Veni Creator* - wird gebetet, der Eingang verschlossen, die vom Papst gesandte Eminenz ist anwesend, alle setzen sich, und nachdem ein besonderer Sekretär zum Protokollführer bestellt ist, gibt jeder der Eminenz seinen verschlossenen und unterschriebenen Zettel ab, auf dem der Name und Vorname dessen stehen, den er für den fähigsten Mann und geeignetsten für die Übernahme dieses hohen Amtes hält. Hierauf werden alle Zettel gezählt, durch den von der Eminenz bestimmten besonderen Sekretär geöffnet, und geprüft; und wer mit zwei Drittel der Stimmen aller anwesenden Stimmberechtigten den anderen voraus ist, ist der gewählte Generalmoderator. Falls jedoch niemand so viele bekommt, wird nach Anrufung Gottes im Gebet die Wahl wiederholt, und nach dem dritten Wahlgang ist derjenige gewählt, der den anderen wenigstens um eine Stimme mehr als die Hälfte der anwesenden Wähler voraus ist.

Wenn der Gewählte anwesend sein sollte, und angenommen hat, wird sein Name bekannt gegeben, zusammen mit der ganzen Gemeinschaft wird in der Kirche das - *Te Deum* - gesungen, und der Segen mit dem Hl. Sakrament erteilt.

Am selben, oder am folgenden Tag, legt er das Glaubensbekenntnis ab, und leistet den Eid, dass er die Aufgabe treu erfüllen, und die Rechte der Kongregation schützen werde; bald danach betritt er das Büro der Generalleitung, und nimmt von ihm Besitz. Danach setzt er sich, und nimmt von allen in der Gemeinschaft das Zeichen des Gehorsams entgegen, wobei einer nach dem anderen, der Reihe nach seine Hand küsst. Danach ernennt er, wenn er will, oder bestätigt, oder gibt den Seinen bekannt die Amtsträger des Generalhauses oder die Definitoren, und Konsultoren, die besonderen Stellvertreter, die alle nachdem sie angenommen haben das Glaubensbekenntnis ablegen. Nachdem schließlich alles

<sup>78</sup> Bei der Approbation durch Gregor XVI. wurde dieser Artikel an die Stelle der Art. 71 und 72 des 1838 von der Generalleitung beschlossenen und 1841 zur Approbation vorgelegten Textes gesetzt. Die ursprünglichen Artikel lauteten:

(71) Bei dieser Wahl geben die Mitglieder ihre Stimme ebenso ab, wie bei anderen Gelegenheiten, allerdings brieflich; und wer die Mehrheit der Stimmen erlangt, wird ernannt. Dann wird dessen Name auf ein einzelnes Blatt geschrieben, dieses mit dem Siegel versehen und dem Sekretär der ganzen Kongregation zur Aufbewahrung übergeben; darum kümmert sich die Gemeinschaft der Niederlassung in der Ewigen Stadt.

(72) Da die Wahl keinesfalls mehr als ein Jahr hinausgeschoben, und auch nicht über diesen Zeitraum hinaus auf die Stimmen gewartet werden, sondern die Generalleitung sobald als möglich zusammenkommen soll: deshalb, nachdem die Mitglieder der ganzen Familie zusammengerufen worden sind, sollen vor ihren Augen die von überallher gesammelten Wahlbriefe geöffnet werden, und wer in der Zahl der Stimmen die anderen übertrifft, ist der höchste Moderator. Wenn dies erreicht ist, sollen jene sogleich vernichtet werden; jeder einzelne, der zu diesem Zeitpunkt Mitglied ist, hat das Entscheidungsrecht, von den Vorgeschlagenen denjenigen zu wählen, den er will. Wenn die Wahl unentschieden ausfällt, erhält derjenige die entscheidende Stimme, der das höhere Amt innehat. Wenn danach der mit Zustimmung der Versammlung Gewählte sogleich das Amt ablehnt, wird derjenige gefragt, der nach ihm die meisten Stimmen hat.

zu Protokoll gebracht ist, und vorgelesen, unterzeichnen alle, die Eminenz, der Generalleiter, die Definitoren, und die Konsultoren, die besonderen Stellvertreter, die hinzugezogenen Missionare, und als letzter der Sekretär, und die Versammlung ist beendet<sup>79\*</sup>.

Wenn der Gewählte nicht in Rom sein sollte, kann er die Annahme durch einen Brief mitteilen, und durch einen Prokurator das Übrige in der Weise durchführen lassen, wie er es will. Das Glaubensbekenntnis aber, und den Eid wird er sobald als möglich in der Versammlung der Generalleitung ablegen.

Wenn der Gewählte die Annahme umgehend ablehnt, und die Ablehnung von der Versammlung angenommen ist, ist der ihm am nächsten gekommene der Gewählte.

Der neue Generalleiter stellt sich dem Papst vor, und verspricht diesem und dem hl. Apostolischen Stuhl besondere Unterwerfung, und Gehorsam, und erbittet dann sowohl für sich, als auch für die ganze Kongregation den Apostolischen Segen; und er soll die Höflichkeitsbezeugungen nicht unterlassen, die in solchen Fällen üblich sind.

Diejenigen, die Rom verlassen müssen, sollen vor Ablauf von fünfzehn Tagen gehen. Die Ausgaben für die An- und Rückreise aber gehen auf Kosten der entsprechenden Häuser. Für das Übrige ist das Generalhaus zuständig.

### ABSCHLUSS DER REGEL.

Wir glaubten, dass dies besonders bestimmt werden muss, und wenn dies missachtet würde, könnte die Kongregation nicht lange bestehen, vielmehr würde sie bald ins Verderben stürzen, oder sicherlich von ihrer ursprünglichen Gründung abweichen. So wollen wir denn an die allerheiligste göttliche Hoheit inständige Gebete richten, damit sie die schwachen Versuche unseres Bemühens begleite; und möge sie diesen Garten mit den allerjüngsten Setzlingen, den sie mit besonderem Wohlwollen selber angelegt hat, mit dem makellosesten Blut ihres Christus tränken, und ihm Anteil geben an den Werken, die in der Kraft des Erlösers ununterbrochen die umfassende Kirche aufbauen: *Mit Weisheit übergoss ich die Flüsse: ich war wie ein Graben unermesslicher Wasserfluten: wie ein Bewässerungskanal war ich, und wie eine Wasserleitung ging ich aus dem Paradies hervor. Ich sprach: Ich will den Garten meiner Pflanzungen bewässern, und die Früchte meiner Beete tränken. Und siehe, der Graben wurde mir zum Strom, und der Strom erreichte das Meer*<sup>80</sup> (Eccl. c. 24). Dann nämlich bringen unsere Priester die erfreulichsten und willkommensten Früchte ihrer Arbeit, mit denen sie auch Gott erfreuen und die Menschen nähren, und den Kranken Arznei bereiten; und schließlich können sie das Bild jener wunderbaren Fruchtbarkeit wiedergeben, das Ezechiel erahnt hat: *An beiden Ufern des Flusses wachsen alle Arten von Obstbäumen: ihr Laub wird nicht welken, und sie werden nie ohne Frucht sein: jeden Monat tragen sie frische Früchte, denn seine Wasser gehen aus dem Heiligtum hervor; und ihre Früchte werden als Speise dienen, und ihre Blätter als Heilmittel*<sup>81</sup> (Ezech. 47).

---

<sup>79\*</sup> In der Versammlung bzw. im Generalkapitel, das am 15. November 1872 stattgefunden hat, ist vorgeschlagen worden, dass der Generalprokurator, und die Definitoren in gleicher Weise wie der Moderator gewählt werden sollen, jedoch nur für sechs Jahre, und wenn diese vorüber sind, soll wieder ein Generalkapitel zur neuen Wahl der genannten Amtsträger einberufen werden, unter Vorsitz des Generalmoderators. Diese Entscheidung jedoch hat die Bestätigung des Hl. Stuhles noch nicht erhalten.

<sup>80</sup> vgl. Sir 24,30-31.

<sup>81</sup> vgl. Ez 47,12.

### **Abschluss.**

Jeder soll darum bemüht sein, zusammen mit der Regel sich auch das zu Herzen zu nehmen, was in der Praxis ausgesagt ist. Niemand soll in der Erfüllung der Vorschriften nachlässig werden, denn das Opfer des eigenen Willen wird zur Ehre Gottes beitragen, zum Wohlergehen der Kongregation und zum eigenen geistlichen Nutzen. Falls jemand anders denkt, soll er im Namen Gottes einen anderen Weg einschlagen. Denn nicht alle sind Propheten usw., sagt der Apostel.

### **EHRE SEI GOTT, UND DEM LAMME.**

### **DEKRET**

Der Priester Gaspar del Bufalo hat auf die Aufforderung Pius' VII. hin im Jahr 1814 die ersten Fundamente für die Kongregation von Weltpriestern gelegt, die er unter dem Namen vom *kostbaren Blut* geleitet hat. Jener fromme Gründer hat sich selber und seinen Mitbrüdern das Ziel setzen wollen, dass sich ihre ganze Lebensweise an den Vorschriften der heiligen Canones ausrichtet, und dass sie sich für die eigene Heiligkeit und für die Heiligkeit der Mitmenschen einsetzen, insbesondere durch heilige Unternehmungen, und geistliche Übungen<sup>82</sup>.

Gott segnete dieses Werk, und es sind solange sein Gründer lebte, und nach seinem Tod, in den Diözesen viele Häuser der neuen Kongregation errichtet worden; es leuchtet sogar die Hoffnung auf, dass die fromme Gesellschaft Zukunft hat, und sich ins Ausland ausbreiten wird.

Es hat sich gezeigt, dass das Institut schon in der Zeit, da es und die Konstitutionen, nach denen es lebt, von der Apostolischen Autorität noch nicht bestätigt waren, viele Mitglieder hatte. Deshalb wurde vor kurzem dieser heiligen Kongregation für die Bischöfe und die Ordensleute das Gesuch unterbreitet, zusammen mit den Briefen der Bischöfe, in denen diese Gesellschaft empfohlen wird.

Deshalb ist die heilige Kongregation, in Anbetracht der Empfehlungsschreiben der Bischöfe, nachdem sie eifrig und sorgfältig das Ziel der frommen Gesellschaft erwogen hat, und gewiss auch die reichen Früchte, die von den heiligen Unternehmungen, und frommen Übungen<sup>83</sup> erwartet werden können, und nachdem sie die Konstitutionen durchgesehen hat, der Ansicht, wenn es dem Heiligsten Herrn gefällt, dass das vorgenannte Institut überaus lobenswert und empfehlenswert ist, und seinen Konstitutionen, wie sie in diesem angepassten Exemplar zur Erreichung des Zieles gewährt werden, nichts entgegensteht, im Gegenteil soll es sich von diesen Konstitutionen leiten lassen; dennoch vorbehaltlich der Jurisdiktion der Ordinarien. Um aber wie auch immer geartete Ursachen für Uneinigkeiten zu vermeiden, die vielleicht zwischen den genannten Priestern und Pfarrern entstehen könnten, hält es ebendiese Kongregation für angebracht, dass die Häuser und die Mitglieder der vorgenannten Gesellschaft, solange sie in dieser Gesellschaft verbleiben, aus der Zuständigkeit der Pfarrer ausgenommen sind, insbesondere hinsichtlich des Empfangs der Sakramente auch in der Osterzeit, und hinsichtlich des Begräbnisses, und des Grabes, sofern ihre Mitglieder innerhalb der Häuser der Kongregation sterben.

---

<sup>82</sup> Volksmissionen und Exerzitien.

<sup>83</sup> Volksmissionen und Exerzitien.

Und nachdem die vorstehende Erklärung Unserem Heiligsten Herrn Gregor XVI. in der dem Sub-Sekretär gewährten Audienz vom 17. Dezember 1841 abgegeben worden ist, hat Seine Heiligkeit die Resolution der Heiligen Kongregation in allem ratifiziert, und bestätigt, und die ausdrückliche Exemption von den Pfarrern ist wohlwollend gewährt worden: alles Gegenteilige ist nichtig.

*Romae etc.*

C.CARD. PATRITIUS PRO-PRAEF.

LOCO + SIGILLI

*F. Archiepiscopus Tarsensis Secret.*<sup>84</sup>

---

<sup>84</sup> Es folgen die *Monita Salutaria*, die *Sentenze sulla virtù dell'umiltà* und der *Ordo Benedictionum*.

IMPRIMATUR

FR. TH. M. LARCO O. P. S. P. A. M. SOCIUS.

IMPRIMATUR

FR. A. LIGI ORD. MIN. CONV. ARCHIEP. ICON. VICESG.

IMPRIMATUR

F. D. BUTTAONI O. P. S. P. A. M.

IMPRIMATUR

J. CANALI PATR. CONST. VICESG.<sup>85</sup>

---

<sup>85</sup> Es folgt der *Indice* der wichtigsten Angelegenheiten.